

...



Præsent. 21. Julii 1722.  
Reichs-Hofrath.

An

# Die Röm. Kayserlich: auch in Hispanien/ Hungarn/ und Böhemb ꝛ. ꝛ. Königl. Majest.

Allerunterthänigst-mehr umständliche Vorstellung/ des wei-  
teren Verlauffs/ der unlängst zu Düsseldorf gepfogener- und fol-  
gends auß erheblichen Ursachen suspendirter Göllich- und Bergischer  
Landtags-Handlung: mithin der von Seithen der Landt-Ständen  
dabey bezeigter Ungebühr: einfolglich dadurch selbst veranlaßter/ und  
Ibro Churf. Durchl. zu Pfalz als dem Lands-Fürsten abgenötigter/  
jedoch den ab Anno 1719. gebrauchten Beytrags-Fuß nicht überstei-  
gender Vorseh- und Verfügung; sambt Bitt/ Dieselbe dabey aller-  
gnädigst und gerechtigt Handtzuhaben. Ut pluribus intus.

Chur-Pfälzischen Anwaldts.

In Sachen

## Göllich- und Bergischer Land-Ständen:

Contra

## Chur-Pfalz/ als Hertzogen zu Göllich und Berg ꝛ.

Cum Adjctis à Num. 37.  
usque 70. inclusive.

Rescript. przt. Appellat.  
Allers

Uaaa



Daß (obwohlen Anwaldts gnädigster Herz Principal mehrgemelten Dero Landtständen mit solchen mildesten Gemüths-Bezeugungen so wohl in Concreto, als in Abstracto stätshin entgegen gangen seyn) Dieselbe drey nach einander folgende Jahren zum gemeinen Landtag beschreiben lassen / und dabey sich immerfort zu billigmässiger Erledigung Ihrer der Ständen etwan habender erweislich- und erheblicher Beschwärden gnädigst erbotten haben; Landtstände demweniger nicht zum theil auff ihre eytele passionirte und anderst nicht dan Animositäten / und Privat-Interesse im Zweck führende Einrede unbeweglich verblieben / und sich zu keiner Raison, Billigkeit / noch sonst / vermög des Haupt-Recessus, schuldig-erlecklicher Einwilligung anschicken wollen / ja gar noch mehr und mehr sich gegen Anwaldts gnädigsten Herzen Principalen Ihrem Erbgehödigten Landts-Fürsten und Herren vergessen / erhartet / und animirt bezeigt haben;

Und obzwar auch Anwaldts gnädigster Herz Principal diese der ereyffter Ständen höchste Unbill- und straffbahres ungebührliches Auffführen und Verfahren in Gnaden übersehen / Dieselbe Dero gegen Sie ohnaußseßlich heegender Landts-Fürst-Väterlicher Propension zu neuem versichert / und im Monath Augusto nechst vorigen Jahrs wiederumb / und also zum viertenmahl zum allgemeinen Landtag beschrieben / mithin dabey feyer- und höchstverbindlichst bezeuget haben / daß die ihrer Hartnäckigkeit und wiederrechtlich verweigerter Einwilligung halber / zu unentbehrlichem Unterhalt der / zu Behueß der Landts-Defension nöthiger Miliz / und Bestreitung anderer unvermeidlicher Landts-Erfordernüssen ohnumgänglich Ihre abgezwungene Provisional Aufschreibung / Ihnen Landts-Ständen an ihren wohlhergebrachten Freyheit- und Privilegien allerdings ohnnachtheilig seyn / noch fuhrohin zu einiger Nachfolg angezogen werden- denen Unterthanen auch / was sie auff diese Provisionale Erhebung zahlen / an dem von Landtständen einzuwilligen seyendem Beytrag auffzurechnen / vorbehalten seyn / und also dadurch diesen so wenig / als denen Landts-Ständen einig Nachtheil oder Schaden zu wachsen solle: fort denenselben die so hefftig gefuchte Communication der auff sothane Provisional-Erhebung biß dahin eingangener Gelder willfährig wiederfahren / und über dieses / wiewohlen auffser aller Schuldigkeit / mithin lediglich zu Bezeugung Dero gemelten Landtständen / mit Beyseiteßung der Ihre von einigen auß ihrem Mittel zugezogener verdrießlicher Wiedrigkeiten annoch zutragender Landtsfürst-Väterlicher Liebe / und Propension den Beslauff der von denen vorigjährigen zu keinem Schluß gediehenen Landtags-Handlungen herrührender über fünfzig tausend fl. sich ertragender Diceten Creditweiß (zumahlen solche auß denen Landen annoch nicht eingangen gewesen) auffbringen / und denenselben baar aufzahlen lassen / solches alles dannoch bey Ihnen Landtständen nicht verfangen mögen / sonderen auff ihrer nie erhörte Hartnäckigkeit beharrende solch ungereimbe Ding / wieder all besseres Anrathen verschiedener auß ihrem Mittel mehr bescheidener und æquit bler Gemüther Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen Ihrem Landts-Fürsten und Herren vorschreiben wollen / welche theils zum völligen Untergang der Landts-Berfassung gereichig / theils aber an sich selbst ohnmöglich seynd;

Gleichwie nun auß diesem allem und so vielen Gemüths-Bezeugungen Sonnenklar zu Tag liget / daß Höchstgedachte Sr. Churf. Durchl. vom ersten Antritt Dero Chur- und Landts-Fürstl. Regierung das mindeste nicht an Ihre haben erwinden lassen / was nicht billig Landt und Leuthe consoliren / und einer immerwehrender Landts-Fürst-Väterlicher Propension versichern / Ständt und Unterthanen zu Erweisung allschuldigen gehorsambs / und unterthänigster Devotister Gegen-Liebe höchst verbinden / und zu nachrücklicher Assistenß und Beyhülff / und Abtragung der dem Landt ohne des Landts-Fürsten Verschulden obliegenden Bürden anfrischen / und auffmunteren solle / und müsse: Ja gar zum Besten und Vortheil des gemeinen Landts-Besens mehr Obsorg siehtshin getragen / und werckthätig comprobiret haben / als die Landts-Fürstl. Pflichten es von Ihre erfordern können / und Landtstände von Deroselben verdienet haben;

Also werden Er. Kayf. Majest. und die gesambte unpræoccupirte Welt allererleuchtigst und ohnsehweh begreifen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Anwaldts gnädigsten Herzen Principalen so undanckbahre Vergessenheit / und widriges Auffführen Dero untergebener / und zu aller Devotester Erwe / und gehorsamb verpflächter Ständen (welche jedoch so wohl von wegen der von Ihre zu Lehn tragender sehr einträglicher Güter / als auch bekleidender nützlicher Chargen und Landts-Besdienungen von Deroselben gleichsamb ihre beste und vornembste Substentz her haben /

und nebst dem Jährlich viele tausenden Dialecten auf dem Landt / fast ohne die mind-  
 deste Bemühung erweislich genießen ; wohingegen aber Anwaldts gnädigster Herz  
 Principal der Landts-Fürst und Herz zu Dero selbst eigenen Behruff nicht den dünne-  
 sten Pfennig auf denen gemeinen Landts-Mitteln hernimmt / sondern deren Be-  
 rechnung bey denen Pfennigs-Meistern auffzunehmen/mehrmahlen verwilligt haben  
 sehr tieff zu Gemüth gehen wolle : und gar nicht zu verdencken seye / wan nach so vielen  
 gethanen Gegengäng/und so öfters anerbotten von ihnen Ständen aber toties quoties  
 höchst ärgerlich und Respect-loß verweigerter Gütlichkeit / alle Gemüths-Neigung  
 gegen Sie sinken lassen / und die Landts Nothdurfft von Competirender Landts-  
 Fürstl. Macht und Gewalt / oder sonst / exigente & urgente necessitate Publica, besor-  
 ger hätten ; bevorab / dahe die Landts-Erfordernuß / im Haupt-Bericht angewie-  
 sener massen an sich selbst liquid ist / und keinen Aufstand erleidet : die schuldige Con-  
 tribuenten incontestabiler Dero immediat Landts-Unterthanen seynd / und Landts-  
 Stände von ihren einträglichsten/und einen grossen Theil der Landen in sich begreifen-  
 der Rittersitzen darzu das mindeste nicht mit beytragen / auch kein Götliche weder  
 natürliche noch weltliche Gesäß einen Landts-Fürsten und Herren solchergestalt an  
 den Assensum seiner Thme untergebener Landtsständen verbindet / daß / wo Dieselbe  
 sich gegen Ihren Erbgehaldigten Landts-Fürsten / und Herren aufflehnen / und wegen  
 der Einwilligung / was nicht Ihre / sondern des Landts-Herren selbst eigene imme-  
 diate Unterthanen zu Ihrem und des Landts Besten beytragen sollen / wider alle  
 Vernunft und Billigkeit auf einer unbescheidener Animosität opiniatiren wollen /  
 darumb die gemeine Landts-Verfassung zerfallen / und Fidem publicam falliren lassen  
 sollen ; absonderlich da der zwischen Dero gnädigst geliebten Herren Vatteren / und  
 denen Gütlich und Bergischen Landtsständen Anno 1672. als ein Lex Pragmatica Patriz.  
 und ein Fœdus perpetuum errichteter / und von gesambten Landtsständen und Bedien-  
 ten beschworener / auch in vorigen Handlungen bereits mehrmahlen angezogener  
 Haupt-Recess / und der darauff Anno 1675. mit zuthun / und allergnädigster Appro-  
 bation Erw. Kayf. Maj. Hochgeehrtesten Herren Vatteren / Kayfers LEOPOLDI  
 Maj. Glorwürdigsten Andenkens gestifteter Declarations-Recess Art. 9. no Stände  
 zu Erkleßlicher Einwilligung außdrücklich anweist ;

Indeme auch Anwaldts gnädigster Herz Principal hiebey die Unschuld und alleseit  
 verspürte gehorsahme Willfährigkeit Dero liebsten armen Unterthanen etwan ge-  
 nauer betrachtet / und mildt Väterlichst beherzigt / was schädliche Folgerungen de-  
 nenelben die Continuation dergleichen innerlicher zwischen Haupt / und dessen unter-  
 gegebenen Gliedern obschwebender Irungen zuziehen könnte ; und dan nichts be-  
 ständiger Eofferen noch Verlangen / dan Dero geliebte Unterthanen in erwünschte  
 gedeylichem Ruhstand stätshin zu erhalten / und deren Wachsthumb / und Auffneh-  
 men mehr und mehr zu befördern ; So seynd Ihre Ehurfürstl. Durchl. nicht  
 unbillig bewogen worden / die so sehnlich liebende Wohlfahrt Dero geliebster Unter-  
 thanen / der sonst gegen Sie Landtsstände geschöpffter gerechtester Indignation vorzu-  
 ziehen / und auff den 12. ten jüngeren Monats Aprilis abermahlen einen gemeinen  
 Landtag zu veranlassen ; und damit dabey aller Anlaß zu all ferneren Beschwärden  
 oder viel mehr Cavillationen gehoben / mithin Landtsstände werckthätig überzeugt seyn  
 mögten / daß Anwaldts gnädigster Herz Principal beständigst geneigt und gemeint  
 seye / all dasjenige zu verfügen / was zu Ihrem vergnügen nur immermehr die Billig-  
 und Möglichkeit erleiden wolle ; so hat Anwaldts gnädigster Herz Principal sich  
 über / und gegen alle Schuldigkeit gefallen lassen / zuvordrist das von Ihnen Landts-  
 Ständen / so niedrig angesehenes / sonst aber ohne einig erhebliches Fundament gra-  
 virtes General Kriegs-Commissariat aufzuheben / und abzuschaffen / und / ihrem  
 Verlangen zufolg / die sonst bey Demselben Respicirte Steuer- und Collecten-Sachen  
 zu Dero Gütlich- und Bergischen Beheimben-Rath / als zu Respicir- und Beobachtung  
 dergleichen gemeiner Land-Geschäften von alters her gewidmeten Dicasterio hin zu  
 verweisen ; Der getrösteter Zuversicht lebend / daß / gleichwie vermittelst dieser Ver-  
 fügung der Haupt-Eckstein des Anstosßes gehoben lige / also Landtsstände sich nun-  
 mehro näher begreifen / von ihrer Animosität ablassen / und dermahlen Eins zum  
 Haupt-Einwilligungs-Geschäft schreiten würden ;

Wie sehr aber Anwaldts gnädigsten Herren Principalen diese Dero gemachte  
 Hoffnung verfehlet : und was schlechten Erfolg auch diese der Ständen Convocation  
 erreicht habe / solches werden Erw. Kayf. Maj. auß dem am 4. Junii nechsthin abbe-  
 reits übergebenen allerunterthänigsten Memoriali. und erlassenen eigenhändigen  
 Schreiben

Schreiben/ fort dessen Beylagen à N. 46. bis 56. höchst mißfälligst vernohmen habens und daß von Seiten der Landständen dabey ebenfals anders nichts intendiret worden/ als alle Gültigkeit zu verschlagen/ und die so tuglosf veranlaste Unruhen mehr und mehr zu beeysseren/ und so fortzupflangen/ dieses manifestiret derselben so fort bey ersterer Erblickung der erlassener Convocations- Schreiben gemachte widrige/ und höchst ärgerliche Bewegungen; Indeme darauß die mehriste der Deputirten zum anmaßlichen Appellations-Proceß/ und vornehmern Directores gegenwärtiger Landts-verderblicher Unruhen sich ohnverweilt in der Stadt Coblen beyssammen verfüget/ und mit ihren daselbst sich auffhaltenden Ausheimischen- in der Gölisch- und Bergischen Landen Beschaffenheit wenig kundigen Advocaten/ und Consulenten/ wider den außtrücklichen Inhalt des obangezogenen Haupt-Recesses berathschlaget/ wie und welcher gestalt Anwaldts gnädigsten Herren Principalis des Landts- Fürsten und Herren führende wohlmeinende Gedancken zu contrecariren- den Landtag zu protrahiren- und nach verursachten vielen tausenden vergeblicher Kösten zu vernichtigen wäre mithin zu dessen desto gesicherter Bewürckung an verschiedene Gölische Haupt-Stätte besondere Circular-excitatorial Schreiben abgehen lassen; gestalten die bey nechst vorigem Landtag ihres Orths abgeschickte Deputirte ( weilen deren einige ihre der Ständen Passiones vermercket/ und darumb nicht mit behalten wollen) zu amoviren/ und nicht zu continuiren/ obwohlen sonsten und in Erwegung daß sothane Landtags-Handlung nicht abgebrochen/ sondern bloßhin auff einige Zeit suspendiret/ und dermahlen reallumiret worden/ sich billig gebühret hätte/ daß selbige Deputirte dermahlen ebenfals wären continuiret worden; diese derselben gefährliche Anschläge/ und Factiones haben sich vornemblich geäußert/ gleich bey dem ersten Antritt des Landtags/ als sie sich nicht entfaret/ bey Eröffnung und Communication der Landts-Fürstlicher Propositions, ( ehe und bevor Sie vom Publico das mindeste vernohmen/ zugeschwigen gedacht/ und überlegt hätten/ demselben vorzustehen/ und wie denen Landts-Fürstlichen dem gemeinen Landts Wohlwesen so eng und vertreulich zugethanen gerechtlisten Desideriis am hinlänglichsten hülfliche Hand zu biethen/ und sonsten zu allerseitigen Vergnügen zu helffen seyn mögte) ihre Eigennützlichkeit herfür zu ziehen/ und dabey nicht nur wegen der nechst-voriger Landtags-Versammlung die Diccen zu fördern/ sondern auch ganz unverschämmt- und nie erhörter Dingen von Anwaldts gnädigsten Herren Principalen/ Ihrem Erbgeübdtigen Landts-Fürsten und Herren/ wegen/ abdermahliher Versammlung/ und etwa fälliger Diccen/ Versicherung/ und gleichsamb eine Cautionem Fidejussoriam zu fördern; dabe gleichwohl die Landtags-Conventionen nicht eben so sehr zum Vortheil des Landts-Herren/ als vielmehr zum Besten des gemeinen Landtweßens bekantlich geschehen/ und angeordnet werden; und daher der zeitlicher Landts-Fürst und Herz für die dabey auffgehende Kösten im mindesten nicht obligat, noch verbunden ist; auch sich unverneinlich in denen Gölisch- und Bergischen Landen hierunter kundtbahrlich von unnachdencklichen Zeiten herbracht befindet/ daß sothane Landtags-Diccen und Kösten auß keinen anderen/ dan gemeinen Landts-Mittelen alsdan hergenohmen/ und zahlt worden/ wan nemblich der Landtag völlig geschlossen/ und Landstände des Endts die Nothdurfft auß gemeinen Landtagen eingewilliget- ins Land unter denen Unterthanen repartiret- und vom Pfennings-Meistern/ oder wenigst denen Landts-Bedienten erhoben worden; dannenhero und dieweilen sothane nechst vorige Landtags-Handlung nicht zum völligen Schluß gediehen/ sondern wegen einiger auß ihrem der Landständen Mittel dabey bezeugter all- zugrosser Animosität/ und untersagter Einwilligung/ bis auß eine andere Zeit hat suspendiret werden müssen- auch von Landständen zu solchem Behuff nichts ist eingewilliget/ weder repartirt- und noch viel weniger was erhoben worden; so ergibt sich folgsamb von selbst/ daß Landstände zumahlen tuglosf/ mit diesem ihrem so voreyligen Postulato, in Anwaldts gnädigsten Herren Principalen/ ihren daran gar nicht verschuldeten Landts-Herren hineingetragen seyen- und Ihnen zu schwehrrer Verantwortung anerwachsen muß/ auß so irrigen Zumuthen zu beharren/ und unter so grundlossem Prætext die Landtages-Deliberationes zu protrahiren-mithin zu Ihrer völliger fruchtloser Zerschlagung zu veranlassen; sonderbahr aber/ da Ihnen/ als sich einbildenden Patribus Patriæ, ihrem in Worten mehr dan in Wercken bestehendem Eyffer nach/ dem geliebten Vaterland vorzustehen/ nicht unbillig obligen wollen/ hierunter ihre Eigennützlichkeit/ dem gemeinen Wesen/ zu Erleichterung des betragten Unterthans nachzusehen/ und solcher gestalt das jenige im Werck zu comprobiren/ was mit so vielen irrdischen Wortgedicht von Ihnen selbst



N. 77.

angerühmet werden will; auch sich mehrere Exempla finden / wo Landstände wegen der Beköstigung von denen Deliberationibus Publicis sich nicht haben abschrecken lassen; sonderen wann es dessen Gelegenheit nicht erlitten / selbige so fort beyzuschaffen / dannoch auff eigene Kosten erschienen seyen / und denen allgemeinen Berathschlagungen abgewarthen haben; worab das sub N. 57. hiebey verwahrtes Landtags-Außschreiben vom Jahr 1664. ein untrüegliches Zeugnis giebet;

Diese wahre und erwehntes der Landständen Diätengesuch grundlich hintertreibende bewandtsam und Erheblichkeiten / obwohlen Anwaldts gnädigster Herz Principal denenselben / breiteren Inhalts mehrerwehnten eigenhändigen Schreibens umbständlich vorstellen / mithin Dieselbe beweglichst erinnern lassen / Sie mögten das Haupt-Einwilligungs-Werck sothaner privat Eigennützlichkeit halber / zum mehreren Beschwar der armen Unterthanen weither nicht vergeblich auffziehen; auch / wie im mittlern Ew. Kayf. Maj. in angemaster der Landständen Appellations-Sachen unterm 9. ten Aprilis jüngst eröffneter allerhöchst Reichs-richterliche Erkantnus eingelangt ist / selbige mehr besagten Landständen so fort communiciret und Dieselbe dabey zu deren gehorsambst-schuldigster Gelebung / auch Abschneidung aller Landts-verderblicher Weitläufigkeit / mit Bätterlichst ermahnet; so seynd demweniger nicht Landstände auff ihrem fuglosen / und eigennützigem Gesuch ohnabwendig gestanden; und haben dessen Vollstreckung durch eine vorgeschützte von alters üblicher Hoff-Beköstigung / so dan importunität der anmahrenden Wirthen - ja gar Berrohungen abbrechenden Landtags gleichsamb erzwingen wollen;

Gleichwie aber kundtbahrer / und incontestabler geschicht ist / daß die ehemahlige Hoff-Beköstigung der Landständen nicht auß denen Landts-Güßil. Cametal-Gefällen verrichtet / sonderen auß gemeinen Landts-Mitteln vergütet / und solche Hoff-Beköstigung folgendts auff Ihr der Landständen Veranlassen und Bitten solchergestalt auffgehoben seye / daß dieß Erdt's tägliches zugelegte Diäten von Landt-Ständen nach völlig geschlossenem Landtag eingewilliget ins Land repariret und auß denen solchemnechst eingehenden Landts-geldern entrichtet nicht aber Vorschuß-weise vorgestreckt werden sollen; inmaßen diese kundtbahre Geschicht auff allen unermuthenden Ablehnungs-Fall mit mehr dan hundert Reparitions- Directoris, und daß dabey nach völlig geschlossenem Landtag die Landtags Diäten und Unkosten erst mit beygeschlagen / so dan nebst / und mit der Landts-Exigenz ins Land repariret / und folgendts erst vielmahlen bloßhin per Assignationes auff des Landts-Bediente zahl zu werden pflegen / nachgewiesen und bescheiniget werden kan.

Die simulirte Importunität der Wirthen aber ahn sich nichts heisset / auch ohnerweislich ist / daß darumb ein einiger der Landständen Schad-oder sonst schimpfflich seye angemahnet worden; und der anmaßlich bedroheter Abbruch des Landtags zu ihrer der Landständen höchster Confusion und offenkündiger Manifestation ihrer interessirter Gemüther und wiederigen Absichten gereichet; also hat Anwaldts gnädigster Herz Principal mit Vorbengehung solcher ohnerheblicher / und zumahlen irrelevanten Einreden Dieselbe nochmahlen unter wiederholter Versicherung / daß die effrigst ansuchende Diäten so fort nach beschehener Einwilligung und Repartition beygetragen / und von Pfennings-Meistern entrichtet werden sollen / aller geziemender Bescheidenheit triftigst erinnern / und dabey abermahlen einer mehr schuldiger Einfolg-und Gelebung Höchstgedachter Ew. Kayf. Maj. Allergnädigster Erklärung / und Anweisung nachtrücklichst vermahlen lassen; Es hat aber dieses alles eben so wenig / als all ehevorige beweglichste / und triftigste Vorstellungen versfangen mögen; sonderen viel mehr im Gegentheil / und wieder all besseres vernünftiges Vermüthen seynd Dieselbe mehrentheils noch mehr erhartet worden / und gar zu der höchst-strähbahrer Verwegenheit verfallen / Ew. Kayf. Majest. Allerhöchst Reichs-Richterlich und geheiligte Erkantnus einer Contradiction zu beschimpfen / und zu verunglimpfen; mithin Der selben ihr anmaßlich vorhin bereits geschehen-seyn sollende Devotions- und Submissions-Erbietungen zu widersetzen: fort auff ihr interessabiles Diäten-Gesuch zu beharren / und zu dessen vermeintlicher Befarbung anzuregen / ob wären von Anwaldts gnädigsten Herzen Principalen für den jetzt abgelassenen Jahrgang 1720. in 1721. über das vormahlige Quantum ins Landt außgeschrieben / und repariret: verfolglichen der Ertrag der Diäten mit beygeschlagen worden;

Wan aber allergnädigster Kayser und Herz Vergleichen höchst-sträffbar und verwegenes Auffführen anderst nichts denotiren will / als des Allerhöchsten Richters seine geheiligte Sanctiones zu profaniren: Denselben die schuldigste Einfolg zu untersagen:

fagen: die von Demselben allergnädigst angerathene, und injungirte Gültlichkeit zu verwindeschlagen: den Landts-Herzen / und dessen mildeste Gemüths-Bezeugungen zu misfachen: und alles Ihrer der Ständen blinder Passion/ und ungereimten Eyffer- sucht zu unterwerffen / bevorab da die von Ihnen Ständen vorgeschügte anmaßliche Devotions- und Submissions- Erbietungen bey diesem Dero Allerhöchsten Reichs- Gericht allbereit vorkommen: von Anw. gnädigsten Herzen Principalen abgelehnet/ und also verunglimpffer Ihrer That-Handlung gegenlauffende Schein-Reden verworffen worden; Und/als viel das andere Anregen/wegen beschehen seyn sollenden größeren Aufschieben / belanget / ein unwahres und nie justificirliches Einwenden ist; Zumahlen lediglich die Erhebung des vorigjährigen Quanti provisionaliter, jedoch nechst Abzug der denen Unterthanen daran nachgesehenen fünf und dreyßig tausend Rthlr. continuiert worden; da übrigens seyn kan / daß bey diesem Angeben von Landtständen wiederumb ihr privates Interesse, nemblich die von Ihnen fast eingig und allein genießende so genante Landts-Gehälter verstanden werden wolle / welches dem Landts-Fürsten als ein Excessus aufzubürden/ oder sonsten auff andere neben-Eigennützlichkeiten aufzudeuten eben so ungereimbt ist / als die von Ihnen Landt-Ständen/ und den Ampt-Schreffen / und Vorsieheren/ zu Behuff der Gemeinden privat Schuldigkeiten nach Nothdurfft/ und deren vorhergangener Untersuchung machende Veyrschläge in usum der lauffender gemeiner Landts-Exigens aufzurechnen seynd; Als werden Ew. Kayf. Maj. Dero bewohnenden Allerhöchsten Begabnüs nach/ von selbst allergnädigst ermessen / daß mit so wiedrigen / und animirten der Ständen Gemüthern keine Gültlichkeit noch sonst andere Handlung mit Anschein des mindesten Erfolgs zu pflegen / mithin Anwaldts gnädigster Herz Principal auff Antrieb Dero armen Unterthanen / wegen ferner anwachsender vergeblicher schwärer Kosten milt-Bätterlich zu prospiciren ohnumbgänglich vermüßiget worden seye / die dermahlige wiederumb bis in die vierte Woche fruchtloß gewehrte Landtags-Handlung abermahlen zu suspendiren/ und bis zu mehr gelegener Zeit/ auch näherer Ihrer der Ständen Begreifung aufzustellen; allermassen sich dieses alles in obangezo- genen algenhändigen Schreiben mit mehrerem angezogen / und vermittels angeleg- ten Landtags-Handlungen Rechts beständig angewiesen befindet;

Es seynd aber obgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Anwaldts gnädigster Herz Principal zu dieser Suspension / wiewohlen gegen Ihre mildeste Gemüths-Neigung / umb desto mehr veranlasset worden / als sich bey allen diesen Handlungen / zu Jeders mans höchster Erstaunung / geäußert hat/ daß/ wan schon ein-oder anderer auß Mit- tel der Landständen sich etwan mehr begreifen / und mehr bescheidener zum Haupt- Zweck legen wollen / derselbe sich entweder durch die von denen ad Procellum Deputir- ten animirten Ständen aufmachende / oder wenigst veranlassende viele Vota überstim- met gesehen / oder die denen Deputirten Associrte beyde Directores der Gültlich- und Vergischen Ritterbürtigen Collegiorum behindert haben / daß ein wohlgesintes ver- nünftiges Subjectum seine mehr Patriotiche Gedanken dem Publico vorbringen/ und eröffnen können; zu dessen bewerckstellig- und Beförderung viele jung ankommende / und des Landts wenig/ des Publici aber ganz nicht kündige Subjecta an sich ziehen- denenselben / des Landts-Fürsten und Herren wohlmeinende Gedanken und Vor- stellungen finistré, und ganz verkehret auflegen / und / so fern alsdan nicht gleich bey- treten wollen / mit so schmahfüchtigen Reden / und harten Bedrohungen zusetzen / daß Sie zum Beytritt gleichsamb gezwungen und gedrungen seyen; allermassen auff solche unartige Weise und Manier / dem äußerlichen Vernehmen nach / verschie- dene der Landtständen zu mit-Unterschrift des jüngst exhibirten Mandati Constitutio- nis ehedessen verleithet worden seyn sollen; ja gar man sich mit Berlegung und un- leidlichen Eingriff der Landts-Fürstl. Hocheit unterstanden hat / umb die Haupt- Stätte Gültlich/ Deuren/ und Eufkirchen an sich zu ziehen/ an der Steur-Schuldige- keit einen Nachlaß von zwey Tausend und respectivè acht hundert fünfßzig Rthlr. abzuschreiben; wohingegen dieselbe sich revokiren müssen / dem ohnbefugten Proceß beständig mit bezuhalten;

Daß aber erwehnte Deputirte sich so vermessenlich und unbescheiden bezeugen / dessen dörfte eine Haupt-Ursach mit seyn / das verhoffende Interesse, und Condomi- nium; Indeme Sie vermeinen / den anmaßlichen Proceß zu verewigen / und im- mittels unterm anmaßlichen Prætext der des Endts erforderlicher Kosten ein Auf- schreibungs Mandatum zu erschleichen / mithin solchergestalt/ ad Exemplum dergleichen ehemahligen Deputirten / im Haupt-Bericht breiteres angewiesener maffen / grosse ansehente

ansehnliche Geld-Summen von unschuldigen / und an allen diesen verwegenen Un-  
ruhen kein Theil tragenden Unterthanen zu erzwingen = denenselben zu prädominiren/  
und den nöthigen Beytrag in publicis zu behinderen;

Erw. Kayf. Maj. werden aber verhoffentlich so eigennützig/und Landts-verderb-  
liche Absichten allerdings mißbilligen / und denenselben umb so viel deweniger nach-  
geben / als von Landtständen kein einig erhebliches Gravamen kan auff = oder beyge-  
bracht werden / welches nicht allbereits / der Billigkeit nach / gehoben worden / oder  
wessen Abthnung nicht von ihnen Ständen selbst vornemblich verhindert = folgamb  
der angemaßte Proceß ein bloßes animosofes Unternehmen ist / den Landts-Fürsten und  
Herzen zu beunrühigen = Land und Unterthanen zu verderben = und die allinge Lanots-  
Verfassung zu confundiren / und umbzustossen; absonderlich da Landstände wider  
alle Billigkeit und Reichs-Constitutiones von wegen Ihrer einträglichst / und einen  
grossen Theil der Landen in sich begreifenden Ritterfizen in Oneribus publicis, so gar  
in denen Privilegiürtesten Reichs-und Crayß-Anlagen nicht das mindeste mit beytra-  
gen / sonderen alles / Anwalds gnädigsten Herzen Principalen immediatē angehöri-  
gen Unterthanen aufftringen; da diese an dem fuglosen Proceß nicht den mindesten  
Theil nehmen / noch sich wider die erheischende Exigenz mit Bestand beschwaren; und  
dahero Ständen zumahlen unverantwortlich seyn will / sich gegen eine erkleckliche Ein-  
willigung / mit solcher ohnbeweglicher Beständigkeit / zu opiniatiren;

Zwar hat es folgendes das Ansehen gewinnen wollen / ob thäten Landstände  
selbst diesen ihren höchsten Unfug / und ohnverantwortliches Opiniatiren anerkennen/  
und näher begreifen; Indeme Dieselbe nach beschehener Communication der von  
Anwaldts gnädigsten Herzen Principalen resolvirt oder vielmehr abgezwungener Land-  
Tage-Suspension sich annoch 7. ad 8. Tage beysamen gehalten / und (wie von einigen  
auf Ihrem der Ständen Mittel die Ohnartigkeit des bisherigen Auffführens nicht  
gut geheischen / dawider öffentlich ad Protocollum protestiret / und mit Bestand Rech-  
tens sustiniret worden / vermög der kundtbahren Reichs-Gesäzen so wohl = als auch  
nach deutlichen Inhalt des Haupt-und Declarations-Recess Ihrer der Landständen in-  
contestabiler Schuldigkeit zu seyn / pro necessitatibus publicis erklecklich einzuwilligen)  
simuliret haben / ob hätte Ihnen dieser mehr bescheidener Gedancken / und Obligations-  
Erkants / zumahlen darauff eine Deliberation über die = als das vornembste Objec-  
tum Comitiorum billig allen anderen Sachen / absonderlich aber Eigennützigkeiten  
gleich vom ersten Beginn des Landtags billigst prävalirende Haupt-Frag: ob? und wie  
viel? auff / von Sr. Churfürstl. Durchl. vorgestellte Landts-Erfordernissen einzuwilli-  
gen wäre? veranlasset worden;

Das aber dabey nicht der mindeste aufrichtige Gedancken / sonderen dieses an-  
maßlichen Deliberations Wesens verhänglicher von einem treuen Unterthanen / zu ge-  
schweigen einem verpflichteten Vasallen / und Landstand nie erhörter respect-loser / und  
höchststraffbahrer unglimpff gewesen seye / umb ihren bösen Absichten einen Deck-  
Mantel umbzuhucken / Erw. Kayf. Maj. zu hintergehen / und Ihren Erbgebuldig-  
ten Landts-Fürsten / und Herren mehr und mehr zu verunglimpfen / und das allinge  
Landts-Systema in noch tiefere Confusiones zu stürzen / dessen ist ein ohnwiederprec-  
licher Zeug / der von einigen auf Mittel der Ständen bey diesen Posthumis deliberationi-  
bus geschmiedet = und per Syndicos Anwaldts gnädigsten Herzen Principalis zum Land-  
Tage-Geschäfte verordneten Statthalteren / Kanzleren / und geheimen Rhaten auff-  
tringen wollender / und sub N. 58. hiebey gehender Relations-Auffsatz; und er-  
hellert solches alles annoch ferner auf deme ganz klar und handgreifflich:

Primò Das Landstände eben sowohl von zuvorn / als nun ex-post gewust / oder  
wenigst wissen sollen / und absque nota affectata crassa Ignorantia nicht dissimuliren  
können / ihrer Schuldigkeit und Obliegenheit zu seyn / die Landts-Fürstl. Vorstellung/  
und den Punctum der Einwilligung / als Primum & Principale Objectum der Land-  
Tage-Versammlung so fort vorzunehmen / und darüber sich vor allen anderen Ge-  
schäften / absonderlich aber ihre Eigennützigkeit / zu erklären; sich aber

2dò Keines weegs geziemen / noch verantworten lassen wollet diesen Punctum auß-  
zusagen / und mit mehr dan zehnmahl vom Landts-Fürsten und Herren / der Billigkeit  
nach verbescheideten Sachen / den Landtag zu merklichen Beschwer der Unterthanen  
zu verzögern: mithin / vermittels so unartiger Bezeugung / den Landts-Fürsten / und  
Herren zu amüsiren / und die von Landständen gegen allschuldigen Respect anbedrö-  
hete Landtags Abbrechung zu veranlassen;

3tò Nie erhöret / noch ein einiges Exempel allegabel ist / daß Landstände nach  
auff

N. 58.

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

wuffgehobenem Landtag beyfahnen verblieben / und nach zerschlagenen Sachen zu den  
nen Haupt-Einwilligungs Deliberationen geschritten seyen / mithin darüber referiret  
haben; und das zwar

4<sup>to</sup> Nachdem von Landständen die Dissolution des Corporis allbereits beschlos-  
sen / auch würcklich bewürcket gewesen; und solcher gestalt

5<sup>to</sup> Nie erhörter Ding / alle weithere Landts-Fürstl. Vorstellungen / Re- und  
Correlationes, umb alle gültliche Handlung abzustricken / und dem Landts-Fürsten  
und Herzen / wider alle rechtliche Billigkeit / und Landts-Gewohnheiten / das jenige  
auffzudringen / was Jhro der Ständen Passion / und Einbildung quocummodo er-  
leiden könnte / und wolte; allermaßen

6<sup>to</sup> Diese Gefährlichkeit der darüber von denen widrigen Ständen geschmiede-  
ter, und Sr. Churfürstl. Durchl. folgendts zu Handen gekommenen / mithin sub N.

N. 58.

38. hieneben liegender Relations-Auffsatz in deme evidenten bezeigt / daß Stände da-  
bey sich höchst vermessenlich unterstehen dörfen / gleichsamb zum Spott Jhres Erb-  
gebuldigten Landts-Fürsten / und Erection des allingen Landts Systematis vor einem  
zu Bestreitung gentlicher / und sich mehrmahlen angewiesener massen über sechs ad  
sieben-mahl hundert Tausend Rthlr. erstreckender Landts-Erfordernus gewid-  
meten Quanto ad zweymahl hundert Tausend Rthlr. zu sprechen; da jedoch  
Landstände bey dem Landtags Schluß vom Jahr 1717. selbst die Landts-Erfordernus  
auff gedachte Summ der sechs bis sieben-mahl hundert Tausend Rthlr. / und  
folgendts bey denen Landtagen vom Jahr 1718. und 1719. vermög ihres anmaßli-  
chen Libelli gravaminum wenigst auff viermahl hundert siebenzig Tausend Rthlr.

(wiewohlen dieses Quantum auch / denen Erfordernüssen allerdings ohnproportioni-  
ret ist) anerkennet / und diese Quantas würcklich eingewilliget haben;

Se. Chur-  
Fürstl. Durchl. haben aber diese Einwilligung sehr obgemelter massen / zu Bestrei-  
tung der Landes Nothdurfft / keines weegs zulänglich und ercklecklich gefunden;

es kan auch solche dermahlen umb so weniger für zulänglich und ercklecklich gehalten wer-  
den / als mehr die anscheinende gefährliche Reichs- und Landts-Läuften erfordern  
wollen / die auff den Beynen stehen habende Regimenter zu Fuß / und zu Pferd auff

ein Nahmhaftes zu verstärcken / und solche Recroutierung / mit einem zimlichen star-  
cken Zulauß wackerer Kriegs-Manschaft / würcklichen fortgesetzt wird; fort nie  
erweislich / sonderen vielmehr im Gegentheil auß sub N. 39. hiebzgehenden Extractu

N. 59.

ercklich / daß inner den nechsten zwanzig ad dreyßig Jahren / (es seyen Kriegs-  
oder Friedens-Zeiten gewesen) niemahlen ein so geringes Quantum / sonderen öftters  
weithüber die Summen von sechs mahl hundert Tausent Rthlr. von Ständen  
sey eingewilliget / und außgeschrieben worden;

also / und dergestalt / daß der Un-  
glimpff dieser ohngestalter Einwilligung / Nachgeburt handgreifflich zu Tage  
lige; und muß diese spötlische Einem Landts-Fürsten ohnleidentliche der Ständen  
Äußerung Se. Churfürstl. Durchl. umb so schmerzhafter drucken / als mehr Land-  
Stände sich dabey vermessenlich / und straffbahr unterstehen dörfen / Deroselben ein

so geringes Quantum, tanquam quid Precarium & Charitativum vorzurücken / und das  
zwar annoch cum addito ultimato gleichsamb / ob hätte der Unterthan Einem Fürsten  
und Herzen Gnaden außzuthailen und Befehl vorzuschreiben;

Gleichwie aber diese Respektlose Verwegenheit / der Hochheit Sr. Churfürstl.  
Durchl. all zunaher gehet / und zumahlen unleidtbahr ist;

Also haben Zu Erw. Kayf. Maj. höchst gepriesenen Justig-Ehffer / Jhro Churfürstl.  
Durchl. das unterthänigst Vertrauen gefeket / Dieselbe werden allerdings geneigt  
seyn / die wegen Complices über dieses grobes und gegen alle Weltliche Rechten /  
auch schuldigen Respect und Devotion anlauffendes Verbrechen zur wohl verdienter  
Straff zu ziehen / und Sr. Churfürstl. Durchl. hierüber eine eclatante Satisfaction an-  
gedenken zu lassen / wie es nicht nur die gegen Derogleichen Respect-vergessene Unter-  
thanen gestiftete heilsahme Befehl / sonderen auch die Vindicta publica, und die darab  
verhengte böse Folgerungen an sich selbst erfordern; und solchergestalt das jeni-  
ge allerhöchst Reichs-Richterl. zu verfügen / was sonst die / Sr. Churfürstl. Duchl.  
als Landts- Herzen competirende Animadversio in proprios subditos zu verhängen / er-  
lauben will; absonderlichen aber

7<sup>mo</sup> Da diese verwegene Conspiciten solcher grober Ungebühr / von verschiedenen  
auf ihrem Mittel anvordrist seynd wohlmeintlich und nachtrücklich vermahnet- und  
dargegen das Protestations- Vorum sub N. 60. publicè ad Protocollum dictiret wor-

N. 60.

den; Dieselbe aber daveniger nicht bey ihrem Unfug unbeweglich verbleiben; und  
gar

CCCC

8vo Zu

2vo Zu der ferneren Vertwegenheit gerathen seynd/ solchen höchst empfindlichen Relations-Auffsatz/ Sr. Churfürstl. Durchl. zum Landtags-Geschäfte Committirten Statthaltern/ Cankleren/ und Geheimben Räten/ per communes Syndicos presentiren/ und als Dieselbe/ wie billig/ solch ungereimbtes Geschäft anzunehmen verweigeret/ dawider per Notarium & Testes protestiren zu lassen: urkund der Anlagen sub N. 61. & 62.

N. 61. &  
62.

Als viel nun den übrigen Inhalt dieses Respect-losen Relations-Auffsatzes bekant get/ da zerfallet zwar derselbe/ wie stark er auch mit allerhand Schein- und Schmeichel-Reden angestrichen ist/ ex prædeductis von selbst; und meritiret derselbe umb so weniger einiger Reflexion/ als dergleichen ohngereimbtes Geschäft ad Acta publica weder gebracht/ weder geduldet werden mag;

Damit aber auch Ew. Kayf. Maj. dadurch in Ihren gerechtferten Erkantnissen nicht irz gemacht werden/ sonderen deren Unglimpff/ und Ungrund höchst erleuchtet vor Augen sehen mögen/ so hat Anwaldt Sr. Churfürstl. Durchl. nicht umbhin seyn können Dieselbe ordentlich zu perstringiren/ und deren Unfug handgreifflich anzuweisen/ mithin des Endts die vornemb. Momenta kühlich extrahendo zu præmitiren: und zwar

Erstens: daß Landtstände/ die Churfürstl. Andung wegen nicht schuldiger Gelebung Ew. Kayf. Majest. unterm 9. ten Aprilis jüngst eröffneter allergnädigster Intention damit anmaßlich hintertreiben wollen/ daß/ ungeachtet die arme Landts-Contribuenten unter der zweyjährig eigenmächtiger Steuer-Aufschreibung annoch seuffzeten/ und schier erligen müssen/ Sie dannoch auff erlassene Churfürstl. Convocations-Schreiben in ansehentlicher Zahl zum Landtag erschienen wären; so dan

Zweitens/ daß/ obwohlen Se. Churfürstl. Durchl. bey Diesem Ew. Kayf. Maj. Allerhöchsten Reichs-Bericht gnädigst vertröstet hätten/ die Gravamina zu erledigen: selbige dannoch gleich bey Anfang des Landtags auff new vermehret wären; sintemahlen

Drittens: die angesuchte Zahlung vorig-jähriger Landtags-Diäten/ bis zum Schluß des Jüngeren/ hätte hin-verwiesen werden wollen; da jedoch die Diäten und Zehrungs-Kösten/ von gemeinen Landts-Zusammenkünfften/ Ihnen/natürlicher Billigkeit nach/ gebührten/ es gedeye die Handlung zum Schluß oder nicht/ indeme Sie dieselbe ihrer Comparition halber zu genieffen befugt/ und selbige/ notanter in denen Jahren 1670. & 71. obwohlen damahlen keine förmliche Einwilligung geschehen/ abgeführt worden wären; gestalten

Viertens: Landtstände ehemahlen bey Hoff-folgendts bey Ihren Gast-gebern auß der Landts-Herz. Rhent-Cammer waren verpfleget und lezlichen an statt natural Verpflegung Diäten surrogiret worden/ welche nicht auß Landes-Fürstlichen Cameral-Einkünfften/ sonderen von denen Landts-Contribuenten/ wofür Stände das Wort zu thun hätten/ abgetragen wurden;

Fünffens: hätten Ihre Churfürstl. Durchl. in Majo 1720. bey die sieben mahl hundert Tausend Rthlr. und also zweymahl mehr/ als die Stände einzuwilligen vermög/ eigenmächtig außgeschrieben; also daß im Augusto, wo Stände erst convociret worden/ gnugsahme Geldere/ zu Abführung der Diäten/ eingangen wären; und fals

Sechstens: die Zahlung der Diäten unterm Vorwand/nicht erfolgten Landtags-Schluß/ oder beschener Einwilligung/ solte mögen verzögert werden/ so würde darauf eine Ermüdung der Ständen/ und gar eine Abwürdigung der Landtügen erwachsen; sintemahlen eines Jeden Gelegenheit nicht erleiden wolte/ nebst Verlaumbnüs ihrer Haus-Geschäften/ auß eigenem Beutel zu zehren; anderen theils aber

Siebtens: würden Sie solchenfals vieler Privilegien und Gerechtsahmē/ als denen Repartitionen/ Deputationen ad Cassam; und Rectification-Matriculæ mit bezuwohnen entsetzet werden/ als wobey keine Einwilligung zu geschehen pflegete; und daß

Achtens: dieser Vorwand irrig seye/ solches bewehrete das Exempel/ der im Jahr 1717. vorgangener Convocation/ zur Erbholdigung; als wovon die Diäten wären zahl worden/ ohne daß dabey über einige Diäten Einwilligung wäre tractiret worden.

Neuntens: wäre in denen Jahren 1719. in 1720. in 1721. bey die vierzehnmahl hundert Tausend Rthlr. außgeschrieben/ und gleichwohlen die Diäten vom ersten Jahrs Landtag/ in dem anderen nach Verlauff vier Monathen/ gegen Verlust 6. pro Cento zahl worden; daß aber

Zehntens

**Zehntens:** die Landständische Deputati nach Heydelberg ihre Diäten sollten empfangen haben; wäre zu milt bericht; Indeme Dieselbe die Keyß- und Zehrungs-Kösten allein auß denen bey der Pfennings-Meisterey Cassa vorrätzig gewesenenen Deputations-Geldern hergenohmen hätten; wolten gleichwohlen diesen Punct, wie hart er auch Ihnen fället / in etwa an Seithen setzen;

**Elfstens:** wolten Siesich zwar keiner Interpretation Ew. Kayß. Maj. Concluß vom 7. ten Aprilis anmaßen; wünscheten aber auch/daß Sie dessen eigentlichen Sinn errathen mögten; und würde

**Zwölffstens:** in dessen Membro primo præsumiret: ob wäre der Ständen Beschwärenden abgeholfen; es würden aber die im vorigen Jahr außgeschriebene Geldere / nebst der neuerlicher Bier- und Brandtweins-Accis annoch würcklich beygetrieben; ohn daß denen Unterthanen darab was angedeyete; die Geldere zur Landts-Cassa eingeliefert; der Ständen Deputirten darüber einige Anschaffung und Rechnungs-Auffnahm verstatet würde / umb zu sehen / wohin solche Gelder verwendet worden.

**Dreyzehntens:** scheinete zwar das Kriegs- und Steuer-Commissariat verändert zu seyn; es wäre aber eine noch beschwärlichere Commission angeordnet; und nebst dem würde annoch auff den Commissariat-Repartitions-Fuß zu collectiren continuiret.

**Vierzehntens:** vermeinten zwar Stände / vorab bey jetzigen Friedens-Zeiten / zu nichts verbunden-sonderen Se. Churfürstl. Durchl. gegen Genickung des Erbschazes / oder Accisen / und sonsten / gehalten zu seyn / die Defensionem Patriæ zu bestreiten; es könten auch Stände auß denen bey dermahligem so wohl / als vormahligen Friedens-Zeiten / ohne Ihre der Ständen Vorwissen und Belieben auß dem Land erhobenen excelliven Gelt-Summen / und darab annoch ohnabgelegt außstehenden Rechnungen einen Überschuß antweisen; so wolten gleichwohlen

**Fünffzehntens:** Zu Bezeugung ihrer Begirten / die Landts-Fürstliche Gnad bey zu behalten / und sub Protestatione, an keinen Beytrag gebunden zu seyn / noch ihrem anmaßlichen Appellations-Proceß zu præjudiciren / zu Behuff des jenigen / was vom Reichs- und Crayß wegen / denen Göllich- und Bergischen Landen abgefordert werden könte / *Præcario & Charitativè* zweymahl hundert Tausend Rthlr. dergestalt einwilligen / daß Dieselbe Gölischen Theils / nach dem Anno 1719. vorgeschlagenen Classification-Bergischen Theils aber / nach dem alten Matricular-Fuß repartirt / und daß hieran die Landts-Schuldigkeit etwa übertreffendes Quantum vor ohnnachtheilig gehalten werden solte; da / zumahlen

**Sechzehntens:** Sie anweisen wolten / daß darmit alle Reichs-Constitutionsmäßige Erfordernüssen zweyfach bestritten werden könten; Sich vorbehaltendes / hierüber / weilen alles / was von Ihnen Ständen herkommete / Sr. Churf. Durchl. in übel vorbracht würde / Allergnädigste Kayß. Resolution einzuholen; und das biß dahin mit alt fernerer einseitiger Aufschreibung / wie auch Einnahm der Bier- und Brandtweins Accis still gestanden werden mögte; und was dergleichen mehr sich dabey angezogen befindet / welches seiner kundtbahrer Unerheblichkeit halber dahier gedacht zu werden / nicht meritiret;

Wie schlecht und elendig es aber mit diesen anmaßlichen Vorstellungen bewandt seye / solches ergibt sich ex prædeductis, und absonderlich dem exhibirten Haupt-Bericht von selbst; und bezeuget es noch mehr / quoad

Primum, die schwache Einbildung der Ständen / wo Sie keinen Entschit tragen / Ihrem Erbgeuldigten Landts-Fürsten und Herzen gleichsamb / als eine Willfährigkeit / oder gar Gnad vorzurücken / daß Sie auß dessen erlassene Convocations-Schreiben zum Landtag erschienen seyen / da jedoch ein vernünftiger Mensch niemahlen daran gezweifelt / daß diese Comparition der Ständen höchste Schuldigkeit seye: auch kein Exempel allegabel ist / wo Göllich- und Bergische Stände sich jemahlen hierunter verweigeren dörfen; und Sie dahingegen vom Landts-Fürsten / und dem Landt so viele erspriehliche Emolumenta und Vortheile genießen / daß diese geringe Bemühung / und ohnedeme obligende Schuldigkeit mehr dan zehnfach belohnet / und vergolten seye; Jedoch bestehet hierinfals der Ständen Schuldigkeit nicht bloßhm in der Comparition / sondern vielmehr in der aufrichtiger Gemüths-Neigung / mit welcher Sie zum Landtag erscheinen / in dem Devoresten Aufführen / womit Sie Ihrem gnädigsten Landts-Fürsten und Herzen (welcher alle Landts-Nothdurfften milt-Bäterslich ver sorgen muß) begegnen- und denen gebilligten / und Patriotischen Deliberationett und Vorschlägen / womit Sie dem Landts-Fürsten / zu Bestreitung der Erfordernüssen

nüssen getretwist an hand gehen sollen; und gleich wie Ew. Kayf. Maj. allergnädigste Intention dahin höchstrühmlichst abziehet / und solches alles der dürre Buchstaben Dero Allerhöchst Reichs-Nichterlichen Conclufi außtrücklich bewehet; also hat Ihre der Ständen höchste Schuldigkeit / absonderlich auff die darüber eingewendete Landts-Fürst-Väterliche Ermahnung und mildeste Erbietung ohnaußseglig erforderet / deme allergehorsambst / und Devotest zu geleben: mit nichten aber, auff eine Eignennützlichkeit beständig zu beharren / und solchegestalt den / ihrem Angeben nach / so hart seuffzenden - jedöch nicht über das Herkommen beschwehrt-Unterthan / annoch weither ganz unnöthiger Dinge zu beschwehren / und solchegestalt drey oder vier Landtag / mit Veranlassung vieler / und die zweymahl hundert Tausend Rthlr. übersteigender Unkosten fruchtlos zu verschlagen.

Quoad 2dum, thun Ihre Churfürstl. Durchl. wegen Erledigung der Gravamina nicht nur Ihre bey Ew. Kayf. Maj. unterthänigst gesicherter Vertröstungen wiederholen / sondern auch beständig lustiniren / daß kein einiges erhebliches Gravamen specificirlich seye / wessen Erledigung von Ihre Churfürstl. Durchl. allein verlangt seyn mögte / nicht allberits der Billigkeit nach erlediget / und gehoben seye; und will daher nach einer grober Calumnie schmecken / daß sich deren bey jüngeren Landtag noch mehrere geäußert haben solten; bevorab / da

Quoad 3tium, und die dabey angemaste Vorstellungen / wegen ihrer Diäten-Eignennützlichkeit / erweislich ist / daß bey ehemahligen Zeiten / wo in denen Gülich- und Bergischen Landen annoch kein beständiges Regierungs-Format eingeführet gewesen / und die Convocationes der Ritter und Ständen aufm-platten Land hin-bescheiden worden / Denenelben weither nichts / als das bloße Futter für die Pferdte seye abgelegt gewesen; folgendts die Zeitliche Landts-Regenten sich auß Gnaden / und gar nicht auß einiger Schuldigkeit / und in Erwegung der geringen Anzahl der Ständen / mithin bezeigten Devotesten-Eyffers haben bewegen lassen / Stände auch bey Hoff zu beköstigen / und zu verpflegen; wie aber nachgehendts Ständen die Hoff-Kost nicht mehr schmecken wollen / und Ihnen die Diäten / oder baares Geld lieber gewesen / so hat ein Zeitlicher Landts-Herr / ohne sein Nachtheil / darin umb so mehr gehehlen können / als dabey fest gestellet worden / daß / gleichwie vorhin zu Vergütung der genossener Hoff-Beköstigung / bey dem Schluß des Landtags ein proportionirtes Quantum mit beygeschlagen worden / also auch herkunftig der Ertrag der Diäten dem Directorio Repartitionis mit eingetragen / und vom Land bezahlt werden sollen; gleichwie solches

N. 63. & 64.

die in denen Anlagen sub N. 63. & 64. enthaltener Extractus Landtags-Abscheider von 1605 / und respectivè Directorii Repartitionis des Jahrs 1717. bewehren; allermaßen ein solches durch die jährliche Landtags-Abscheiden von allen solcher Zeit ferner nachgewiesen werden konte / wan nicht die incontestabile Notorieität / und vorgedachte beyde extrema temporum, der Sachen Richtigkeit überflüßig befestigte; Es thut daher und bey solchen Umständen / wo dergleichen gemeine Landts-Berrichtungen / wegen andertwertigen von denselben genießender erträglicher Vortheilen ohnentgeltlich zu thun obligat seynd / auch vorerinnerter maßen ehemahls gleichsamb ohnentgeltlich gethan haben / die angerümbte Billigkeit bey weithen nicht so starck subintrin / als Stände sich einbilden; deweniger nicht lassen es Ihre Churfürstl. Durchl. hierunter lediglich bey der bisheriger Observanz dergestalt bewenden / haben es auch mehrmahlen verbindlichst zugesagt / daß / so bald vorbeschriebener / und üblicher maßen / zu solchem Behuff würde seyn eingewilliget / repartirt / und erhoben worden / Sie den Ertrag der Diäten so fort abführen lassen wollen; solchem nach ist höchst zu verwunderen / daß Stände hierüber so grosse Weitläuffigkeit erregen / und des Endts annoch die Landtags-Handlungen von denen Jahren 1670. & 71. anziehen dörfen; da jedöch deren sub N. 65. hiebey kömrender Extractus Directorii repartitionis ebenfals bezeuget / daß damahlen sowohl / als vorhin / und folgendts der Ertrag der Diäten / auff das Landt mit-beygeschlagen worden; wie Sie Landstände dan auch selbst gestehen / daß Sie nicht auß denen Landts-Fürstlichen Cameral-Revenüen / sondern gemeinen Landts-Mittelen entrichtet würden: Ja gar / wan Dieselbe auff ein oder anderes Bedürfnistigkeit von denen Pfennings-Meistern vorgeschossen verlangt würden / Denenelben darab 6. pro Cento angedeyeten / manifesto sanè Judicio, daß die Diäten / und noch weniger deren Vorschuß dem Landts-Herzen als eine propre Schuldigkeit / sondern dem gemeinen Landts-Contribuenten / nach Anlaß der bey dem Landtags-Abscheid präfigirenden Zahls-Termin afficiren; allermaßen Notorium, und unvereinlich / auch allen nöthigen fals ohntwidersprechlich nachgewiesen werden kan / daß

N. 65.

Die

(197) ... Intention dahin höchstrühmlichst abziehet / und solches alles der dürre Buchstaben Dero Allerhöchst Reichs-Nichterlichen Conclufi außtrücklich bewehet; also hat Ihre der Ständen höchste Schuldigkeit / absonderlich auff die darüber eingewendete Landts-Fürst-Väterliche Ermahnung und mildeste Erbietung ohnaußseglig erforderet / deme allergehorsambst / und Devotest zu geleben: mit nichten aber, auff eine Eignennützlichkeit beständig zu beharren / und solchegestalt den / ihrem Angeben nach / so hart seuffzenden - jedöch nicht über das Herkommen beschwehrt-Unterthan / annoch weither ganz unnöthiger Dinge zu beschwehren / und solchegestalt drey oder vier Landtag / mit Veranlassung vieler / und die zweymahl hundert Tausend Rthlr. übersteigender Unkosten fruchtlos zu verschlagen.

die Diäten am wenigsten nach Schluß des Landtags so fort Vorschuß=weiß/ sonderen von denen Pfennigs=Meistern per Assignationes auff die Aemter seynd zahlt worden; wie es sonst bey denen relatirten Jahren 1670. & 1671. der Diäten halber/ gehalten/ und welchergestalt von Zeitlicher Landts=Herrschaft dergleichen der Ständen Eigennützlichkeit/ und die dadurch veranlasste Verzögerung der Landtügen referiret/ und geandert worden/ solches bezeugen die fernere Anlagen sub N. 66. 67. & 68. N. 66. 67. & 68.

Quoad 5tum, Se. Churfürstl. Durchl. in Mayo 1720. bey die siebenmahl hundert Tausend Rthlr. eigenmächtig aufgeschrieben/ und daher in dem Monath Augusto gnugsahme Geldere/ zu Bestreitung der Diäten/ solten erhoben haben/ solches ist ebenfals ein unverificirliches Assertum; zumahlen Jhro Churfürstl. Durchl. in hoc passu nichts eigenmächtig aufgeschriebe/ sonderen das dabevorig Jahriges Quantum, nebst Abzug der denen Unterthanen nachgesehener fünf und dreysig Tausend Rthlr. (nachdeme Sie Stände über die Einwilligung der Nothdurfft biß in den 4. ten Monath mit allerhand beweglichsten Vorstellungen vernehmen lassen: und wie darauff keine Erklärung folgen wolte) continuative haben erheben lassen müssen; anerwogen ipsa ratio & natura, nach Inhalt des Declarations=Recels erfordert/ daß der Landts=Fürst und Herz bey solcher Vorfällenheit das Nöthige verfuze; und gleichwie solche Gelder in suos usus publicos destiniret/ und verwendet worden; also seynd Stände umb so unrechter daran/ darauff einige Prætension zu machen/ als Sie ja selbst wollen/ auch der Haupt=und Declarations=Recels deutlich nach sich führen/ daß die Landts= Geldere nicht anderst=wohin/ dan in suos destinatos usus, verwendet werden sollen.

Quoad 6tum, ist unbegreiflich/ woher der Ständen Gelegenheit dermahlen weniger/ als vorhin erleiden solte/ biß dahin bey denen Wirthen zu zehren/ daß der Landts Tag geschlossen= die Diäten eingewilliget/ reparirt/ und eingangen seyn; und wan diesem simulirten Angeben/ wie nicht/ also seyn solte/ so stehet ja bey Ständen/ den Landtag/ wie anderwärts bräuchig/ auch löblich/ und eine Schuldigkeit ist/ zu beschleunigen/ so kommet der fingirter Zehrungs=Lasten/ wie auch die Prostitutions=Gefahr der Wirthen von selbst zu cessiren; Jedoch/ würden Stände das Jhrige behörlich verrichten/ so werden Jhro Churfürstl. Durchl. auch/ wie Sie allerdings geneigt seynd/ die Vorsehung verfügen/ daß die Gast=Wirthe deren Zehrungs=Kösten halber Stände nicht beunruhigen/ sonderen mit denen Pfennigs=Meistern Assignationen/ biß zu deren Abzahlung sich vergnügen lassen sollen; nach Anlaß der weitheren Anlagen 69. & 70. und darin enthaltenen dergleichen Verfügungen; ist es also weit von deme/ daß Jhro Churfürstl. Durchl. hierunter was neuerliches oder sonst den Ständen beschwärlisches intendiren solten; N. 69. & 70.

Quoad 7mum & 8vum, und denen darbey recensirten Vacationen in gemeinen Landts=Angelegenheiten/ Jhro Churfürstl. Durchl. ebenfals bey dem alten Herkommen ohnveränderlich bewenden lassen; und ist eine bekante Sach/ daß es hierunter beständighin also seye gehalten worden; entweder ist die Verrichtung bey dem vorgewesenen Landtag vorgesehen und beliebt worden/ oder hat sie sich folgendts exigente ita necessitate publica ereignet? ersteren fals ist zuweilen/ nicht aber allezeit/ des Endts so gleich/ anderten fals aber bey nechst folgenden Landtag die Gebühr mit beygeschlagen worden; gestalten ein solches das von Ständen selbst dabey allegirtes Exempel, wegen der Huldigungs=Diäten ex Anno 1717. und der darüber auff dem bey nechst erfolgten Landtag errichteten Directorio repartitionis angezogener Extractus sub N. 69. ohnwidersprechlich nachweist; auß welchem allem dan

Quoad 9num, von selbst sich ergiebt/ woher erwachsen seye/ daß die dabey relatirte Diäten etwan späth/ und wegen Verlust 6. pro Cento zahlt worden; und hat Landständen frey gestanden/ entweder den Eingang der in hunc usum destinirten Gelder abzuwarten/ und solchergestalten den Verlust der 6. pro Cento zu ménagiren: oder aber mit dessen Abgang den Vorschuß zu wehlen; gleichwie aber dieses ein freywilliger Handel zwischen denen Ständen/ und Pfennigs=Meistern ist; also nehmen Jhro Churfürstl. Durchl. hieran keinen Theil.

Quoad 10omum, aber/ wird Jhro Churfürstl. Durchl. zumahlen ohnbefugt/ und wider alle Billigkeit zugemuthet/ daß Sie denen Landständischen Deputirten nacher Heydelberg, nebst denen würcklich vergüthet=bekommenen Reys=und Zehrungs=Kösten annoch absonderliche Diäten zahlen lassen solten; Rechtlichen anerwogen/ daß die Diäten ein Surrogatum der Reys=und Zehrungs=Kösten (wie Stände ad 4tum selbst

DDDD

erzehlet/

erzehlet und gestanden haben) seynd; und solchergestalt cum evidentissimo Reatu plus penitentium eine Sach zweymahl pretendiren; derweniger nicht haben Se. Churfürstl. Durchl. Dero mildesten Gemüths-Neigung nach/ es hierunter/ nach Inhalt vorig-jähriger Landtags-Handlung/ bey deme lediglich bewenden lassen/ daß darüber an-vorderist/ wie allerdings billig eine formbliche/ und specificirte Rechnung mögte ein-geben werden; ohne aber daß man sich bis dahin dazu hätte anschicken wollen; wor-auf dan/ wie auch auf deme/

Quoad 11mum, fast spöttlichen Anziehen/ Erw. Kayf. Maj. Höchst gepriesenen Conclufi vom 9. ten Aprilis Jüngst zur Gnüge erhellet/ wie eigennützig Stände sich für das gemeine Landts-Besten betragen; und was Sie dem Allerhöchsten Reichs-Richter/ zu geschweigen Sr. Churfürstl. Durchl. für Devotion im Gemüth hegen; wo Sie keinen Entschluß wagen/ dessen klaren und deutlichen Inhalt gleichsamb eines unbegreiflichen Sinns zu betradten; Erw. Kayf. Maj. werden auf einer so verwegener Ungebühr von selbst Allerhöchst Erleucht ermessen/ ob an Seithen Ihro Churfürstl. Durchl. möglich seye/ ohne gegen die Complices eine scharffe Andung zu verhan-gen/ und solchergestalt Dieselbe zu unterthänigst schuldigster Devotion zu vermögen/ mit Denenjenigen einige gültliche/ und schließliche Handlung zu treffen/ und sich deren Klag-Gedicht zu entübrigen; fort daß ab denen

Quoad 12mum, erzehleten anmaßlichen Beschwo. den wenig/ oder gar nichts zu halten seye/ bevorab/ da die Erfordernissen/ zu deren Behuff die Gelder ohnum-gänglich aufgeschrieven worden/ in Anteaetis specificirt/ und als liquid nachgewiesen seynd: und welcher gestalt dieselbe in usus destinatos verwendet seyen/ man Landtsstän-den mehrmahlen frey gestellet hat/ darüber die Pfennigsmeisterey-Rechnungen nach-zusehen/ und formblich auffzunehmen; ohne daß Sie sich darüber ferner angemel-det/ oder Deputatos benennet hätten; betreffend aber die dabey per Transennam mit-berührte Bier-und Brantweins-Accinlen; da befindet sich in/ von Antwalden übergebenen unterthänigsten Haupt-Bericht weitläuffig angewiesen/ daß diese Auf-  
tag keine Innovation, sonderen ein per Caesarias Concessionones acquirirt und alt übliches gerecht samb seye; welches/ obzwaren an sich selbst allerdings liquid ist: jedan-noch von Sr. Churfürstl. Durchl. amore Pacis, zu rechtlicher instruction und Erör-terung hinverwiesen worden/ umb sich vermittels eines schlechten Begebens bey der Posterität keine verantwortliche Nachred zu zuziehen; und seynd Landtsstände/ hierunter die mindeste Anregung zu thun/ umb so unbefug/ als sie bekentlich in mora beharren/ die concedirte Rechtliche Entscheidung der Sachen zu acceleriren.

Quoad 13tium, ist das anmaßliche Einwenden wider die Abschaffung des Steuer-und Kriegs-Commiffariat/ und Anordnung einer Commission umb so unbefugter/ als weniger Ständen erlaubt seyn will/ Ihrem Landts-Fürsten und Herzen Ziel oder Maaf zu stellen/ wie und welcher gestalt/ oder durch welche Rächte/ Sie dies oder jenes Geschäft respiciren lassen wollen; und ist nicht nur bey der Gütlich-und Berg-ischen/ sonderen auch bey aller Welt wohl eingerichteter Regierung ein alt/ und an-noch tägliches Herkommen/ auch löblich-und ersprießlicher Gebrauch/ daß zu einem jedem beschwar- und weitläuffigem Geschäft/ wie das Steuer-Wesen ist/ besondere Rächte angeordnet werden/ welche dasselbe beständig respiciiren/ und wie in praesenti geschicht/ darüber formblich zu dem von Landtsständen immerfort vorgeschlagenem geheimben Rhat referiren: mithin des von lauter Landts-Eingeseffenen von der Rit-terschafft und gelehrten bekleideten gesambten Raths Meinung/ und Beschluß dar-über einnehmen/ und erwarten; daß aber nicht nach der alter unrichtiger- und ihrer Ungerechtigkeit halber in den Himmel schreyender Landts-Matricul/ sonderen von Weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfals Lobseel. Gedächtnus vor vielen Jahren bereits/ mit Zuthun der Ständen/ und besonderen Gleiß- Provisionaliter errichteter Repartitions-Fuß die Eintheilung/ und damit annoch continuiret werde/ daß daran recht- und wohl geschehe/ solches müssen alle unpraoccupirte/ umb so beständiger ap-probiren/ auch die anmaßliche der Ständen Einreden desto mehr indigniren/ als hiebey geschicht/ was an sich selbst recht und billig ist/ und bloß und allein an Seithen der Ständen ermangelen thut/ Ihrer Churfürstl. Durchl. hierunter erlassenen gnädigst- und ernstliche Verordnungen zu geleben/ die Redification der Matricul vorzu-nehmen und zu befürdern.

Quoad 14tium, ist ein irriges und gar wahn-loses Vermeinen/ daß ein Zeitlicher Landts-Fürst und Herz von Gütlich und Berg gehalten seyn solte/ gegen Genießung des Erbschages/ und Accinlen/ die Nothdurfft pro Defensione Patriae anzuschaf-fen;

fen; und/ wan Stände mit Ihrem Erbgebuldigten Landts-Fürsten und Herren mit den Spott trieben/ so würden Sie billig Entschuldung tragen/ wider besser Wissen- und Gewissen den deutlichen Inhalt des Haupt- und Declarations-Recesses/ und das fundbahre alt-übliche Herkommen/ so ungereimte Reden zu führen/ und sich dabey so vergeblicher Dingen von wegen eines anweisenden Überschusses zu berühren; und wan Landtsstände ernstlich und nicht spöttlich vermeinen solten/ bey diesen ihren Fug- losigkeiten zu bestehen/ so hätten Sie sich ja vor Gott und der ganzen Welt versün- diget/ wie Sie bey vorigen Friedens-Zeiten/ und absonderlich in denen Jahren 1697. 98. und 99. fort 1714. 1715. und 1716. bey nahe eine ganze Million eingewil- ligt haben/ aber recht und billig ist dabey geschehen; und wan Stände der Raifon platz geben wolten/ so müsten Sie selbst erkennen/ und nachgeben/ daß die Erleichterung des Friedens ehender nicht vollständig versangen könte/ bis die vom Krieg hin- terlassene große Beschwärnus-Lasten abgemacht seyn/ und keine neue Gefährlichkeiten die Ruhe des Friedens stöhren; Ihre Churfürstl. Durchl. thun dannenhero

Quoad 1. tum, umb so viel demehr gegen die Respect-loße Einwilligung Ihre hieroben allbereits bezeigte Gemüths-Empfindlichkeiten anhero wiederhohlen/ und Dero Anwaldt nochmalen unterthänigst/ und inständigst bitten/ Erw. Kayf. Maj. Allergnädigst geruhen/ so grober und unverantwortlicher Ungebühr halber/ die Com- plices mit einer wohl verdieneter Straff ernstlich anzusehen/ und solcher gestalt Anwaltds gnädigsten Herrn Principalen von Recht- und Billigkeit wegen eine eclatante Satisfaction angedehnen zu lassen; mithin bis dahin Dieselbe mit ihrem fug- und respect-loßen Klag-Gedicht ab- und- hinzu verweisen/ sonderbahr aber da die letzliche eben so ungereimt und irrig angemaste Überführung/ daß vermittels eines solchen ge- ringfügiger Quanti von dreymahl hundert Tausend fl. alle dem Landt obliegende Reichs-Constitutions-mäßige Erfordernissen zweyfach zu bestreiten wären/ eine hand- greiffliche Vergessenheit ist; nachdemahlen Anwaldt Ihre Churfürstl. Durchl. darüber beyhm Haupt-Bericht sub N. 21. ein förmliches Schema übergeben/ und da- bey specifice erwiesen hat/ daß sich deren Ertrag weit über sechs hundert Tausend Rthlr. extendire; und das zwar mit allerunterthänigster Submission zu Dero Allergnädigst- höchst Richterlicher Erkenntnus/ daß/ was Erw. Kayf. Maj. dabey den Gülich- und Bergischen Landen zu Unrecht aufgebürdet sinden würden/ solches Se. Churfürstl. Durchl. Denenselben in Abgang angedehnen lassen wolten; und diese eine an sich selbst so gebilligte Erbietung ist/ welcher Landtsstände sich allerunter- thänigst submittiren müßen; bis dahin aber/ und daß solcher Punkt Rechtlich unter- sucht/ und erörtert seye/ daß Seine Churfürstl. Durchl. mit Landts-Fürstl. Vor- sehung/ und Besorgung der gemeiner Landts-Nothdurfft auff den bey Eintretung Dero Landts-Regierung gefundenen- und von Ihre annoch geminderten Auf- schreibungs-Fuß weither continuiren/ und Sich daran durch dergleichen ohnerhebli- chen der Landtsständen Einreden nicht irz machen lassen/ dessen seynd Dieselbe umb so weniger mit einigen Bestand Rechtens zu verdenecken/ als Sie obdeducirter mafsen wegen der sonst etwa bräuchlicher Landtsständischer Einwilligung all immerthünliche/ und von einem Reichs-Land-Fürsten/ und Herren erforderliche Bezeigungen gethan/ und darauff von Ständen kein Gehör noch einigen Verfolg haben erhalten können/ sonderen vielmehr gegen alle Obligenheit/ und schuldigster Devotion/ ja gar die Aller- gnädigste Kayf. Erinnerungen mit allerhand unerheblichen und fuglosen Einwen- dungen recht spöttlich bis ins 4. und 5. te Jahr haben aufgezoogen; mithin von Selb- igen alle güttliche Handlungen verworffen werden wollen; Landtsstände seynd Ihrem gnädigsten Landts-Fürsten und Herren/ auff behörliche Vorstellung der Nothdurfft/ hinlänglich/ und zwar nach deutlichen Inhalt des Haupt- und Declarations-Recesses schuldigst verbunden; wan die Einwilligung aber wider alle vernünftige Billig- keit untersagt werden wil/ so ist vermög Erw. Kayf. Maj. näherer Allergnädigster Er- kenntnus vom 23. nechsthingelegeten Monaths Maji der Landts-Fürst darumb nit schul- dig noch gehalten/ die allinge Landts- Wohlfahrt/ und Defention daran zu geben/ und das völlige Systema zerfallen zu lassen; Ihre Churfürstl. Durchl. haben auch/ als der Landts-Herz/ Praesumptionem Juris & de Jure und obigen fals für sich miliciren/ daß Sie die Ohnaußslichkeit der Nothdurfften beständigst wissen; und kan/ daß Sie hierunter Ihre geliebte Unterthanen über die Gebühr und erheischender Noth zu beschwären gemeint seyn solten/ umb so weniger einiger Verdacht obwalten/ als mehr unerweislich ist/ daß Sie zu ihrem Behuff/ auß sothanen Gemeinen Landts-Mittelen nicht den geringsten Pfenning an sich ziehen; bevorab der hieroben bereits an er-  
Dddd 2
innerte

innert und vermittels sub N. 59. bengelegten Extractus, angewiesener maßen / fast nie ein geringer-sonderen vielmehr durchgehendts ein höheres Quantum, als die dermahlen continuativè erhebende Geldere sich betragen / inner den nechst vorhergangenen zwanzig ad dreyßig Kriegs- und Friedens-Jahren in die Landen öftters mit Ihrer der Landts-Ständen eigener Verwilligung außgeschrieben / und erhoben worden : verfolglicht Ihr Churfürstl. Durchl. dardurch / und zwar theils ex ejusmodi Statuum factis propriis wenigst contra omnem alicujus excelsus præsumptionem fundatam haben ; mithin sich so weit in Constituto quali possessorio befunden ; fort die Landts-Erfordernüssen dermahlen durch die kundtbahr ansehentliche Recroutirung / und Augmentirung Dero Kriegs-Manschaft / umb ein merckliches ergröset und vermehret wird ;

Indeme nun immittels / und wehrender so unartiger und frucht-loser Landtags Handlung der Jahrgang in An. 1720. in 21. prima nechst verwichenen Monaths Maii allbereits abgeloffen gewesen / mithin die Nothdurfft ohnaußseßlich erfordern wolten / die für den new angegangenen Jahrgang 1721. in 1722. ferner nöchtige Mittelen / zu Unterhalt der Miliz : Reparation der Landts Bestungs-Dam / und Ent-richtung gemeiner Landts-Schulden zu besorgen ;

So haben Ihr Churfürstl. Durchl. sich ohnumbgänglich gemüßiget gesehen / zu verordnen / daß die vorig-jährige Steuer-Collectation pro Anno currente reallumirt / und damit tam ratione quanti, quam modi auff selbigen Fuß provisionaliter, und biß zu anderwerter Verordnung continuiret werden solle ;

Zu Erw. Kayf. Maj. Allerhöchst angestammter Gemüths-Billigkeit der getrü-ffter Zuversicht lebend / und bittet Anwaldt Allerunterthänigst inständigst / Die- selbe Allergnädigst geruhen wollen / in mildester Erwegung solcher der Säch- wahrer Beschaffenheit / und absonderlich Rechtlichen mit-betracht / daß so viele Landts-Fürstl. mildeste Bezeugungen / und trifftige Vorstellungen von Landts-Stän- den gegen alle obliegende Schuldigkeit / und Rechtliche Billigkeit unbeweglich- und mit unverantwortlicher Vergessenheit des Hohen Landts-Fürstl. Respects / fast spöttlich außgestellt / und von Selbigen inner 20. ad 30. Jahren nie ein so geringes eingewilliget / und Landts-Fürstl. Seiths angenommen : vielmehr aber sich per radi- cem, und sonsten zeigt / daß ein Weith höheres Quantum, dan Ihr Churfürstl. Durchl. dermahlen zu erheben continuiren laßen / auff einen Jahrgang herauf kom- me / und von Ständen öftters verwilliget worden / die so gestalten Sachen nach von Sr. Churfürstl. Durchl. urgente Necessitate publicâ jedoch nur provisionaliter veranlaßte Landts-Fürstl. Vorseh. und Erhebung dergleichen Quanti nicht nur für gegenwärti- gen Jahrgang unbehindert nachzusehen / sondern auch Höchstgemelte Sr. Chur- fürstl. Durchl. fürs künsttliche bey Continuation dergleichen Landts-Fürstl. Vorseh- und Verfügung / wenigst biß dahin possessionaliter zu manutentiren / daß von Landts- Ständen die / gegen die von Deroselben specificirte ohnumbgängliche Landts-Erfor- dernüssen etwa habende vermeintliche Außstellungen förmlich edirt : darüber Judi- cialiter gehandelt : und Allerhöchst Reichs-Richterlich cognosciret / und ordentlicher Spruch Rechtens ertheilet worden seye ; dabey aber auch zugleich mit auff der Ständen ungeziemendes Bezeigen und Respect-loses Auffführen Rechtlich zu reflecti- ren / Dieselbe so grober Ungebühr halber zur geziemender Andung zu ziehen / sonder- bahr aber / und vor allem zur Devotester Deprecation anzuweisen / und Ihnen biß zu gehorsambster Befolgung kein ferneres Gehör zu verstaten / oder sonsten bestermaßen zu erkennen / was Rechtens.

Ew. Kayserl. Majestät.

Allerunterthänigst-Treu-gehorsambster  
Chur-Pfälzif. Sülich- und Bergischer Antw.

Jo. Bapt. Muneretti.

Landtags

(201)

Erw. Wilhelm von Gern  
Pfälz / Ob- und Berg-Bräu  
und Weis-herzu Narzissen

Joh. Bertram. Nachdem Uns alle  
auf Unser Pfälzenthumben / und  
sonst Wir / Königt unsern Unterthän  
lichen Pfälz / Ob- und Berg-Bräu  
schonem auch einlichen Verträgen  
Wie verkommen : als / daß die Sa  
von ihnen vorgeseh zu machen / und  
derwegen Wir den Unseren Lande  
auswärtigen Sülich und Berg bestanden in  
sich verstatet : Erst Unser gnädiges Befeh  
nach den 20. ten 1720. Monaths gemüß. zu  
schick auff demselben / weiln vorgeseh  
ist noch zur Verfügung geborende Mittel  
gültig neben andern Nützlichkeiten / zu  
verwendt werden solle / anzuweisen in re  
was zu vernünftlicher Abwendung aller Unrichtig  
stände erörtern / schick zu lassen. Datum  
den 24.

Wolfgang Dreyßig Landts  
von Narzissen und Sp...

Stoffig Relations Com

Mars den 20.

W. J. H. H. Durchl. ...  
Landts-Ständen mehrmalen unterthänigst vor  
wie ungleich Ihr auf Derochen postigtes  
Kayserl. Allergnädigsten Gnade einsehen  
macht / und ungehörlich werden sollen. Es  
sicheres Gewis vornehmlich zu bedenken  
Verstandt werden man in erregender Relation  
gedreht / was vorang erregungen werden Un...

Er Conclio & Commis  
Joh. Jacob Codone

F. C. Hermann Berg

Esst

Landtags Ausschreiben de Anno 1604. II. 8br.

Johan Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog zu GÜlich/ Cleve/ und Berg/ Graff zu der Marck/ Ravensberg und Mörs; Herz zu Ravensstein 2c.

Seber Getreuer. Nachdem Uns allerhand gefährliche Practiquen / so N. 57. auff Unsere Fürstenthumben / und Landen getrieben werden / darauff zwar Wir / sambt unseren Unterthanen / und angehörigen eines thätlichen Ueberfalls / Verderbens / und Verhergens zu befahren / von verschiedenen/ auch etlichen Vertrauften ansehnlichen Orthen Warnungs-Weise vorkommen; also / daß die Sachen in gute Auffacht zu nehmen/ und sich am besten dagegen gefast zu machen/ und zu halten/ die hohe Nothdurfft erfordert; derowegen Wir dan Unsere Rätthe / Ritterschafft / und Stätte Unserer Fürstenthumben GÜlich und Berg beysammen in aller Eyl zu beschreiben unumbgänglich verursachet; So ist Unser gnädigstes Besinnen und Meinung/ daß du gegen Mittwoch den 20. ten jetzigen Monaths gewißl. und unfehlbahr in unserer Statt Düsseldorf auff deine Kösten / weilen dismahl Unsere Hoffhaltung der Endts nicht ist/ noch zur Verpflegung gehörende Mittel so eilfertig bezubringen/ erschei- nest/ gestalt neben anderen Rätthen/ Ritterschafft/ und Stätten das jenig / was von Unsertwegen proponirt werden solte / anzuhören/ in reife Berathschlagung zu ziehen/ und was zu vermöglicher Abwendung aller Thätlichkeiten / und Defension des Vaterlands ersprießlich / schließen zu helfen. Versehen Wir Uns 2c. Geben Cleve am 17. Octobr. 1604.

An  
GÜlich- und Bergische Landstände  
Von Ritterschafft und Hauptstätten.

Auffsatz Relationis Communis

Martis den 20. May 1721.

Auff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Resolution vom 13. ten. dieses haben N. 58. Landstände mehrmahlen unterthänigst- aber gar unvermütlich wahrgenommen/ wie ungleich Ihre auff Dersolben gnädigstes Notifications-Decret des jüngeren Kayserl. allergnädigsten Conclasi erstattete gehorsambste Antwort wiederumb angebracht- und außgedeutet werden wollen; Es lassen Landstände ein jedes un- proccupirtes Gemüth urtheilen und entscheiden/ ob diese ihre trew-gemeinte Antwort in den Verstand/ welchen man in erstgemelter Resolution davon geschöpfft / einiges Sinns gedrehet/ oder darauff erzwungen werden könne 2c. Vid, Pag. 23. sub N. 95.

Ex Conclaso & Commissione &c.  
Joh. Jacob Codoné GÜlischer gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus.

Eccc

Extract



( 203 )

	Rthlr.	Alb.	Slr.	Rthlr.	Alb.	Slr.
Den 3 Julii	168525	7	0			
Eodem Frangös. Contribution	76234	0	0			
31. Maj	134502	0	0			
2. Julii	149738	75	0			
16666. 2. Drit. theil. Mr. Haber	16000	0	0			
Den 31. Martii	33622	25	0			
3. Julii Milit. Prov.	56866	40	0			
29. Maji 16666. 2. Drit. Mr. Hab.	25000	0	0			
				7063890	37	0

1695.

Den 2. 7bris Interesse Holl. Capit.						
von 10250. species R.	12710	0	0			
Den 12 Junii	193178	0	0			
Inter. von Holl. Capit.	11400	0	0			
Den 28. Martii	145134	50	0			
Landt Cronisch Capit.	500	0	0			
Den 26. Martii 33333. 1. halb						
Mr. Habern	50000	0	0			
Prov. Vorschuf	6666	53	4			
Den 12. Junii	167013	8	0			
16666. 2. Drit. Theil Mr. Hab.	25000	0	0			
Den 11. Aprilis	44398	36	4			
Prov. Vorschuf	3333	26	8			
				6603340	14	0

1696.

Den 15. Julii	188772	41	4			
Eodem Holl. Inter.	12710	0	0			
Landts Cronisch Capit.	500	0	0			
Den 18. Julii 80000. Mr. Habern	160000	0	0			
Den 25 Julii	123280	20	4			
Den 31. Julii	89657	1	4			
Eodem 40000. Mr. Haber	80000	0	0			
Berner pro exigentia	44469	0	0			
				6993880	63	0

1697.

Zur exigentz	212374	70	0			
26. 7bris 80000 Mr. Habern	200000	0	0			
Den 17. Aprilis	193145	58	0			
Den 6. 7remb. Holl. Capit.	12710	0	0			
Landts Cron Capit.	500	0	0			
Den 9. 7bris Hinfberg.						
Vorschuf	10000	0	0			
Den 6. 7bris	13395	39	0			
Noch pro resto	110926	0	0			
9. 7bris 40000. Mr. Habern	100000	0	0			
				9730520	7	0

1698.

Den 28. April.	205802	0	0			
Den 15. April.	154962	0	0			
28. Aug. Holl. Capit.	12710	0	0			
Landts Cronisch Capit.	500	0	0			
Den 9. Novembr. prov.	20000	0	0			
28. Aug. 42000. Mr. Habern	105000	0	0			
Den 29. Dito	113243	67	0			
Den 27. Martii	85591	0	0			
Den 5. Nov. Proviant. Weesen.	10000	0	0			
28. Aug. 21000. Mr. Habern	52500	0	0			
				7603090	67	0

	Rthlr.	Alb.	Slr.	Rthlr.	Alb.	Slr.
1699.						
Den 17 Aug.	133110					
Den 31. Julii 42. tausend Mr. Roggen	84000					
Brembr. Capit.	500					
Den 22. Xbr.	85833	26	8			
Eod. Holl. Inter.	12710					
3. Octobr. 4. tausend Mr. Habern	4000					
13. Xbris 80. tausend Mr. Habern	80000					
28. Junii Licut. Hann	1000					
25. April. zu Proviant- und Fuhrweesen	30000					
Ferner 25. Aug.	99595					
24. Dito 21. tausend Mr. Habern	21000					
Ferner	51754					
23. Octobr. 2. tausend Mr. Roggen	4000					
6. Maji Jungheimb Quast.	1269					
25. April. Proviant-Weesen	20000					

6327716 26 8

	Rthlr.	Alb.	Slr.	Rthlr.	Alb.	Slr.
1700.						
Den 9. Junii Artillerie und Proviant-Fuhr-Weesen	60000					
28. Junii Münz Commission	1000					
3. Aug. Statt Gölischen Vorschuf	3000					
12. Septembr. Landts-Gehälter	9916					
23. Aug. Palantisch Capit.	5214					
22. Julii Haupt. Mont.	112					
12. 7bris 4. tausend Mr. Roggen	12000					
9. Junii Artillerie Fuhr-Weesen	30000					
20. Julii Münz Commission	500					
Eodem Sarasky	1000					
13. Octobr. von Schölers Capit.	7330	40				
12. 7bris Landts-gehälter	9916					
22. Julii Haupt. Con.	112					
4. Xbris 40. tausend Mr. Haber	40000					
12. 7bris Gehälter und Pension	12570					
Eodem 2000 Mr. Roggen	6000					
Auß denen Licenten	34000					

938675 40

	Rthlr.	Alb.	Slr.	Rthlr.	Alb.	Slr.
1701.						
Den 6. Jan. Gölische Fortification und extra Aufgabern	95667					
14. Martii Veyder. Discretion	2000					
9. April. Monjoyen	1701					
18. Junii 4. tausend Mr. Roggen	12000					
21. Dito 6. tausend Mr. Habern	12000					
Eod. 13333. 1. drit. Theil. Cent. Herw	26666					
12. Junii 25673. 1. halb Mr. Habern	51346					
12. 9br. 26666 Mr. Haber	53332					
14. Aug. Gölische Fortification	12000					
27. Dito Hingberg. Vorschuf	45106					
26. 7bris Bed. gehält. u. Cred.	16547					
14. Octobr. Commis. Vorschuf	13245					
Miliz Quantum per Licenten	40000					
6. Jan. Düsseldorfser Satisf.	60721					
18. Junii 2. tausend Mr. Roggen	6000					
20. Dito 26666. 1. halb Cent. Herw	53332					
12. Julii 12836. 1. halb Mr. Haber	24472					
26. 7bris Gehälter und Pension	13348					
3. 9bris Redinghovens Capit.	2500					

Oppene

	Rthlr.	Alb.	Slr.	Rthlr.	Alb.	Slr.
Oppenheimer-Vorschuß	6622	-	-			
12. 9br. 13333. 1. halb Mr. Habern	26666	-	-			
6000 Palisaden		-	-			
28. Octobr. Gölische Fortification						
und Rittmeister Bongarß	23900	-	-			
Bergisches Licent Quantum	200000	-	-			
				1159171	-	-

1702.

Den 8. Febr. exigent	434565	-	-			
Eod. 100000. Mr. Haber	200000	-	-			
Holl. Inter. 13019 Rthlr.	16124	-	-			
28. Martii Crayß-Rath	2000	-	-			
Frankfurter Legations-Kösten	400	-	-			
1. Febr. exigent	241755	-	-			
3. Dito 50. tausend Mr. Haberen	100000	-	-			
28. Martii Crayß-Rathe	1000	-	-			
17. Julii Kayserwerter Campement	24973	60	-			
14. Aug. Sfurter Legat.	203	60	-			
				1021081	40	6

1703.

12. Xbris 100. tausend Mr. Habern	116666	53	4			
Den 1. 7bris 600. Palisaden	360	-	-			
50000. Mr. Haberen	62500	-	-			
29. Jan.	1158	-	-			
20. Febr.	58333	26	8			
9. Julii Speesen Kriegs-schad.	3000	-	-			
18. Julii Oberpleister Minderung	4240	-	-			
17. Aug. Collenbach. Kriegs-schaden	120	-	-			
6. Aug. Brandenburger Haber-Geld	460	-	-			
Licent Belauff	700000	-	-			
				946838	6	6

1704.

Licent Belauff	700000	-	-			
An Haber und sonstn	225000	-	-			
				925000	-	-

1705.

Gölisch 2. drit. der eingewillig.	666666	2. Drit	-			
Million						
Bergisch	359071	1. I. Drit	-			
				1025738	-	-

1066.

Gölisch	666666	2. Drit	-			
Bergisch	359116	1. I. Drit	-			
				1021783	-	-

1707.

Gölisch	666666	2. Drit	-			
Bergisch	358971	1. I. Drit	-			
				1028643	-	-

1708.

Gölisch	666666	2. Drit	-			
Bergisch	36177	-	-			
				1028638	2. Drit.	-

1709.

Gölischer Seithen	660935	-	-			
Bergischer	368401	-	-			
				1029336	-	-

8fff

1710.



## Extractus

Gülich- und Bergischen Landtags Protocolli de Dato Düsseldorf  
den 21. May 1721.

Leichwie die beyde Gülich- und Bergische Syndici von der Ritterschafft sich  
gestern Abends ungefehr umb 7. Uhren bey des Herrn Statthalters Excel.  
anmelden lassen/ umb Deroselben die von Ständen resolvirte Auffsätze zu über- N. 61.  
reichen; also ist denenselben von wohlged. Sr. Excellenz bedeutet worden/  
es würden sich einige geheime Räte mit des Herrn Statthalteren Excellenz heut umb  
die 10. te Vormittags Stund bey hiesiger Hoff-Canzley versambeln/ bey welchen sich  
erwehnte beyde Syndici alsdan anmelden mögten/ gestalten die weithere Resolution zu  
vernehmen; als nun hierauff des Herrn Statthalteren Excellenz sambliche commit-  
tirte geheime Räte auff heut umb vorbedeutete Stund zur Hoff-Canzley beruffen  
lassen/ und diese in der geheimen Raths-Stuben erschienen: ersagte beyde Syndici aber  
daraussen gewartet/ und ersagte beyde Syndici, umb die bey sich habende Auffsätze an-  
wesenden geheimen Räten überreichen zu mögen/ anmelden lassen; also ist ferner für  
gut befunden worden/ durch den geheimen Raths Secretarium von denenselben verneh-  
men zu lassen. *Primo*: von weme Sie zu Überreichung erstermelter Auffsätze an-  
wesenden geheimen Räten abgeschickt worden wären? *2do*: worinnen eigentlich  
ihr Anbringen bestünde?

Erwehnte Syndici haben sich hierauff erklärt/ ad primum; daß vom gangen Cor-  
pore Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Haupt-Stätten ab-  
geschickt wären/ Committirten Geheimen Räten diejenige bey sich habende schriftli-  
che Auffsätze/ so gestern durch die 4. Collegia, annoch vor ihrer auch gestern resolvirter  
Separation concludirt worden/ mit einem kurz-mündlichem Vortrag zu überreichen.  
Ad secundum: ihr Anbringen bestünde in der bey denen Auffätzen benenteter Ein-  
willigung.

Worauff nach vorhergänger Relation des geheimen Raths Secretarii, Commit-  
tirte geheime Räte erstermelten Syndicis durch denselben hinwiederumb zurück vermel-  
den lassen: weilen Syndici selbst gestehen müssen/ daß Stände gestern resolvirt hätten/  
auf einander zu gehen/ anwesende geheime Räte auch anderwärtlich vernohmen/  
daß diese Separation bereits vollzogen wäre/ indeme viele auf Mittel deren Stände  
hinweg gereiset wären; als trügen anwesende geheime Räte billiges Bedencken/  
fernere Ständische Auffsätze anzunehmen/ ohne zuvordrist Derenselben Inhalt zu  
wissen: Syndici mögten daher den Inhalt Ihm geheimen Raths Secretario eröff-  
nen: Syndici haben auff diese fernere Instanz vorheriges/ daß nemlich die Auff-  
sätze von gesambten Landständen concludirt worden/ wiederhohlet: mithin sich ferner  
vernehmen lassen/ daß es gegen das Herkommen wäre/ den Inhalt deren Auffsätze  
vor der Zulassung zu dem mündlichem Vortrag zu eröffnen/ man mögte daher sie  
beyde Syndicos vorkommen lassen/ so würde man nach beschehener Überreichung deren  
Auffsätze den Inhalt derenselben und ihr Anbringen vernehmen;

Diesemnach ist ermelten Syndicis ferner durch den geheimen Raths Secreta-  
rium zurück bedeutet worden/ daß anwesende geheime Räte/ ohne zu wissen den In-  
halt erstermelter Auffsätze dieselbe nicht annehmen könten; Syndici mögten also er-  
sagten geheimen Raths Secretar. zuvordrist die Auffsätze lesen lassen/ umb derensela-  
ben Inhalt zu erfahren; worzu dieselbe/ jedoch unter dem außtrücklichen Vorbehalt/  
daß/ weilen Stände gestern resolvirt hätten/ auf einander zu gehen/ diese Verstat-  
tung zu keiner Consequenz gezogen/ und Ständen unpräjudicirlich/ sich bequämet/  
und ersagtem geheimen Raths Secretario die Auffsätze zu lesen verstattet haben;

Wie nun letzterwehnter geheimen Raths Secretarius, Committirten geheimen  
Räten hinterbracht hat/ daß erwehnte Stände in diesen ihren Auffätzen Erstlich sehr  
weitläuffig über die verweigerende Aufzahlung deren vorjährigen Landtags Diäten  
dolirten/ und sich desfalls bedingeten; Ingleichen pro 2do sehr weitläuffig sich über  
dasjenige/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. denenselben in der Ihnen communicirter  
jüngerer Declaration vom 13. dieses bey messen wolten/ ob hätten Sie das Aller-  
gnädigste Kayserl. Conclusum ungleich aufgeedeutet/ justificiren wolten. So dan pro  
3tio Landstände dabey Gülicher Seiths zweymahl hundert Tausend Rthlr.  
und



Excellenz und übrige anwesende geheime Ráthe diese Auffásse nicht annehmen kónten/ zur Gnüge wäre bekant gemacht worden; Wohlgemelte Se. Excellenz ließen ihme Notario dieselbe Motiven durch den geheimen Raths-Secretarium in iſdem Formalibus, wie solche denen Syndicis diesen Vormittag wäre dedeudet worden/ verlesen/ so er Notarius denen Syndicis hinterbringen- und inzwischen die Auffásse bey sich behalten/ mit hin denen Syndicis hinwiederumb zuſtellen kónte.

### Copia Protokstationis

Domine Notarie!

**W**ir zu Endt unterschriebene beyder Gúlich- und Bergischer Landtschafften gemeinliche N. 62. meine Syndici geben dem Herrn Notario Nahmens deren Gúlich- und Bergischer Herren Landständen von Ritterschafft / und Haupt-Stätten hieben zu erkennen: Demnach wir in Krafft der von denen Herren Landständen Uns aufgetragener Commission Uns diesen Morgen umb zehn Uhren ad Cancellariam zu denen daselbst versambleten zur Landtags Handlung gnädigst commitirten Herren Ráthen hinversúget/ umb beyde in Collegiis concertirte so gemeinsame/ als auch Particulare Auffásse in puncto Denominationis Quanti Denenselben zu übergeben: Dieselbe aber in Annehmung sothaner Auffásse sich difficultirt haben; und da wir auch solchemnach dem Herrn Statthalteren Graffen von Schaesberg Excellenz dieselbe als Statthalteren sothane Auffásse ad manus zu überreichen offerirt / Derselb aber in tali qualitate sie anzunehmen gleichfals refusirt hatt;

So thuen wir nicht allein Statuum gegen solchen modum procedendi ( wodurch Landständen/ in Befolg Ihrer Kayserl. Majest allergnädigster Intention sich zum Werck zu legen/ und Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herren schuldigst obligender maßen entgegen zu gehen der Weeg gesperrt wird.) feyerlichst protestiren/ sonderen annoch ferner den Herrn Notarium auß specialer Commission deren Gúlich- und Bergischer Herren Landständen von der Ritterschafft / und Gúlicher Haupt-Stätten hieben ersuchen / daß/ weisen denen Herren Landständen daran gelegen ist/ daß diese Auffásse Ihrer Churfürstl. Durchleucht vorkommen / und dadurch bey Ihro Kayserl. Majest. deren Landständen führende Conduire justificirt werden möge / sich diesen Nachmittag zu des Herrn Statthalteren Graffen von Schaesberg Excellenz Behausung mit zweyen Zezeugen versuegen/ ihme sothane gemeinsame und particular Auffásse insinuiren / mithin auch gegen die heutige Verweigerung/ selbige anzunehmen / in forma protestiren / und uns für die Gebühr darab nöthiges Documentum, oder Documenta ad Prothocollum extradiren wolle. Düsseldorf Den 21. Maji 1721.

Ex speciali Concluso & Commissione Gúlich- und Bergischer Herren Landständen von Ritterschafft und Gúlicher Haupt-Stätten.

Joh. Jacob Codoné Gúlicher gemeiner Syndicus.  
F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus.

### Extractus

Abscheidts de Anno 1605. zu Hambach gehaltenen gemeinen Landtags/ von Gúlich- und Bergischen Ráthen Ritterschafft und Stätten.

**N**achdem der Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst und Herz/ Herz Johan Wilhelm N. 62. helm Herzog zu Gúlich/ Cleve/ und Berg etc. Ihro Fürstl. Gnaden Gúlich- und Bergische Ráthe / Ritterschafft / und Stätten Verordnete anhero zum Landtag gnädiglich beschriben etc.

8999

Reglich



Neben-Proposition, so auff dem am 29. Maji 1670. denen gesamb-  
ten Gülich- und Bergischen Landständen auß Ritterschafft und Stät-  
ten/ von Ihrer Fürstl. Durchl. Geheimen und Regierungs-  
Räthen eröffnet worden.

**S**enen anwesenden Löbl. Landständen wird auß den Ihnen zukommeneit N. 66  
Landtags-Aufschreiben vorkommen- und annoch guter maßen erinnerlich  
seyn / was gestalt Ihre Fürstl. Durchl. Unser Allerseiths gnädigster Landts-  
Fürst und Herr auß Fürst- Väterlicher zu möglichster Erleichterung Der  
armen gemeinen Unterthanen tragender Sorgfalt gnädigst erinnert und anbefohlen  
haben / daß jeder zu diesem Landtag erscheinender Stand/absonderlich auß der Rit-  
terschafft / seiner mit- bringender Diener- und Pferd-Anzahl möglichst einziehen/  
und mit Hindansetzung aller privat und anderer zu den Landtags Handlungen nicht  
gehörigen Sachen / und vermeinten Gravaminibus, anderer benachbahrter Landstän-  
den rühmlicher Exempel nach / die Bevorstehende Landtags-Handlungen möglichst  
beschleunigen mögten.

Wie nun von Höchstged. Ihre Fürstl. Durchl. wegen / Deroselben anwesende  
Geheim- und Regierungs- Räthe sich versehen wollen/ es würden Sie Landstände  
darzu von selbstnen ihren Lust/ zu Sublevirung des gemeinen Manns tragenden Lastes  
bezeigten Eoffers / bedacht gewesen seyn; also können auch Sie Räthe/ Landständen  
auß habenden gemessenen gnädigsten Befehl nit verhalten/ was gestalten Ihre Fürstl.  
Durchl. von nun an/ und also forthin bey allen vorkommenden Landtagen denen darauß  
erheischenden Ambr-Leuthen und Landt- Ständen Directoribus, auch Unter- Herzen /  
wan sie würcklich auffm Landtag sich einfinden/ jedem drey Dieneren/ und vier Pferd/  
denen übrigen Adelichen aber zwey Dieneren und drey Pferdt diesergestalt verstaten/  
und passiren lassen wollen/ daß jedem Ritterbürtigen zwey Rthlr. für seine Person /  
für jeden Dieneren/ worunter der Schreiber drey Schillingen/ denen übrigen aber  
tägliches ein Reichs-Orth auff 24. Tag / oder drey Wochen und länger nicht/ gut ge-  
than werden sollen. Dabe aber Landstände nach Umbgang obbestimbter Zeit sich selb-  
sten beköstigen / und zehren / auch auß ihre Depence mehr Diener oder Pferd halten  
wollen/ werden Ihre Fürstl. Durchl. denselben darin nicht zuwider seyn/ sonderen sol-  
chenfalls geschehen lassen können / daß Sie der Landtags Handlung abwarten mögen.

### Extractus

Auß dem gnädigsten Rescripto Serenissimi vom 19. Junii 1670.  
auß Neuburg.

Ab etwren unterthänigsten P. S. vom 1. dieses die dortige Landtags-  
handlung betreffend. ꝛc.

Clausula.

**M**es als Landts-Fürsten und Vatteren ligt die Sorg dessen Erhaltung auß / und N. 67.  
könnens vor Gott nicht verantworten/ so unnöthiger Weise Unsere Unterthanen  
beschwären zu lassen; in drey Wochen kan leicht die Proposition resolvirt werden/ und  
was in solcher Zeit von Gravaminibus auch beyderseiths abgethan werden kan / wird  
Uns lieb seyns; was aber nicht abgethan werden kan / so ist es besser/ daß solches vor  
dem nechsten darauff folgenden zwischen Unseren Räthen/ und der Ständen Deputa-  
tion, ( welche darzu zu bevollmächtigen ) debattiret und erörtert werde; als daß der  
ganze Landtag mit so schwären Kösten darauff erwarten solle/ ꝛc. ut in Lic.

Neuburg den 19. Junii Anno 1670.

Philipp Wilhelm.

An  
Regierungs-Räthe zu Düsseldorf.

9999 2

Von

Von Philipp Wilhelmen Hochfürstl. Durchl.

An

Die Düsseldorffische Regierung de Dato  
Neuburg 29. Junii 1670. erlassen.

N. 62.

In Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz-Grav bey Rhein etc. etc. Unserer gnädigsten Gruss/ etc. Wir haben Ewren unterthänigsten Bericht vom 21. dieses/ sambt Beylagen/ die Landtags-Handlungen betreffend etc.

Clausula.

Wird können Ihr/ nach Anlaß der vor diesem gegebener Ordonance, welcher gestalten ein jeder Cavallier auff dem Landtag mit Diener und Pferde zu erscheinen/ mit den Wirthen der verzehrten Kösten halber abrechnen / und daß nicht mehr auff einen Cavallier, Bediente und Pferde / als Wir verordnet / bezahlt werde; dan Wir Selbigen ein mehreres nicht gut machen zu lassen gedencken / als diese Ordre mit sich bringet; worauff man fest halten und bestehen muß; maßen solches zu des Vaterlandts Besten-gereichen thut. Geben Neuburg den 29. Junii 1670.

Philipp Wilhelm.

Philip. Wilh. etc.

Ehrsahmer Lieber Getreuer.

N. 62

Demnach Wir auff sämtlicher Gastgebern hiesiger Unser Residenz Statt/ wegen ihrer aufstehenden Landtags-Kösten bey Uns eingewendetes unterthänigstes Suppliciren gnädigst bewilliget/ daß einem jeden pro rata seiner habens der Forderung einig Geld in Abschlag derselben verreichet werden solle; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst/ daß ihr euch zu solchem Endt erster Tagen persönlich anhero erhebet/ etwan drey tausend Rthlr. mitbringet/ und nach vorhergangener mit jeden Gastgebern gepfogener und bey hiesiger Unserer Rechen-Cammer justificirter Abrechnung einen jeden pro rata darauff befriediget. Versehen etc. Düsseldorff den 5. Septembr. 1672.

An

Gülischen Pfennings-Meistern

An

Bergischen Pfennings-Meistern.  
wegen 2000. Rthlr.

Dienstag den 8. Novembr. 1672.

Haben Gülich- und Bergische Landstände von Rätthen/ Ritterschafft und Stätten etc.

Clausula.

N. 70.

Somit dan auch den Wirthen einige fernere Bezahlung wiederfahren möge/hälten Güliche Landstände zu diesem Endt 6000. Rthlr. eingewilliget/ und dieselbe nach der Matricul zu repartiren gebetten. Bergische Landstände thäten zwar eben dergleichen einwilligen; weilten aber auß den verderbten Vertheren nichts zu verhoffen/ wollen sie ein Versuch thun/ob sie irgends einige Gelder aufnehmen könten/ und sich dafür verschreiben; inzwischen gleichwohl bitten/ daß solche der Matricul nach ins Land unaußgestellt reparirt/ und wo das Verderben nicht gewesen / das Contingent als bald beytracht werden möge.

Die Kom. Kay  
in Hispanien  
Bohemis Königl.

unterthänigste Exhibition  
legitim in Copia mitbergebenen  
in forma publica, samdt widerholten

Chur- Pfälzischen Anwalt

In Sachen

Chur- und Bergischer Land

Contra

Chur- Pfälzische Herzogen zu O

Reich

2011